

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 26. 7. 2017

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 17. 7. 2017, Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	908	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
RdErl. 19. 6. 2017, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500)	911	Bek. 5. 5. 2017, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Klecken und Nenndorf (Kirchenkreis Hittfeld)	966
RdErl. 19. 6. 2017, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2	911	Bek. 22. 6. 2017, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn“	966
RdErl. 19. 6. 2017, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Tauchen“ (Feuerwehr-Dienstvorschrift 8) 21090	916	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 6. 7. 2017, Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den allgemeinen Verwaltungsdienst in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste (VV-APVO-AD-VerwD)	965	Bek. 26. 7. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (von km 102,024 bis km 126,094) in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim	966
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 11. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (C2P Germany GmbH, Goslar)	967
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 5. 7. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Themann Kraftfutter GmbH)	972
RdErl. 18. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren	965	Stellenausschreibungen	973
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bekanntmachungen der Kommunen	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 24. 3. 2011, 1. Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Wielen, Itterbeck, Wilsum, Uelsen und Getelo (Landschaftsschutzgebiet Uelsener Berge)	973
		VO 8. 6. 2017, 2. Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Wielen, Itterbeck, Wilsum, Uelsen und Getelo (Landschaftsschutzgebiet Uelsener Berge)	976
		VO 8. 6. 2017, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Itterbecker Heide“ (NSG-WE 34) in der Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim . . .	979

A. Staatskanzlei**Ländervereinbarung
zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen aus den Förderfonds
der Metropolregion Hamburg****Bek. d. StK v. 17. 7. 2017 — 404-46105/4-5-2 —****Bezug:** Bek. d. ML v. 28. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 240), geändert durch
Bek. d. StK v. 15. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1656)

In der Anlage wird die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, des Niedersächsischen Ministerpräsidenten, des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 24. 3. 2017 bekannt gemacht.

Diese Bek. tritt am 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. 7. 2017 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 908

Anlage**Ländervereinbarung
zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (MRH) vom 27. Februar 2017 (Kooperationsvertrag) vereinbaren die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, das Land Niedersachsen, vertreten durch die Staatskanzlei, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Staatskanzlei, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Staatskanzlei, nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss der MRH die anliegenden Richtlinien und ihre Anwendung bei der Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH.

Hamburg, den 24. März 2017

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Im Auftrage
Dr. Rolf-Barnim Foth

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Im Auftrage
Petra Schulz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern —
Staatskanzlei
Im Auftrage
Peter Steen

Für das Land Schleswig-Holstein
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein — Staats-
kanzlei
Im Auftrage
Anja Schmid

**Anlage zur Ländervereinbarung zu den gemeinsamen Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds
der Metropolregion Hamburg****1. Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gewähren Zuwendungen auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 20. September 2016 (Staatsvertrag).

1.2 Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen sind die Regelungen dieser gemeinsamen Richtlinien. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.3 Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 des Kooperationsvertrages entscheidet der Lenkungsausschuss (LA) der MRH über die Gewährung von Zuwendungen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Kooperationsvertrages sind die Geschäftsstellen der Förderfonds zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der LA der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.

1.4 Der LA und die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung des jeweils geltenden Haushaltsrechts, des Kooperationsvertrages und des Staatsvertrags.

2. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung, Fördermittel**2.1 Zuwendungszweck**

2.1.1 Zur Erreichung der im Kooperationsvertrag benannten Ziele können Zuwendungen gewährt werden.

2.1.2 Dementsprechend ist Zweck der Zuwendung die Förderung von Projekten, die die wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der MRH als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Zudem wird die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern angestrebt.

2.1.3 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die zur Umsetzung der im Strategischen Handlungsrahmen der MRH definierten strategischen Ziele der MRH beitragen.

2.1.4 Den Zuwendungszweck erfüllen insbesondere Maßnahmen, die

- a) Handlungsansätze und Lösungen für regional bedeutsame Themenstellungen entwickeln,
- b) die innerregionale Zusammenarbeit durch Überwindung institutioneller Grenzen verbessern,
- c) einen hohen inhaltlichen Mehrwert für die MRH generieren,
- d) die MRH nach innen und außen profilieren,
- e) Innovations- oder Pilotcharakter für die MRH haben,
- f) Alleinstellungsmerkmale der MRH stärken,
- g) zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der MRH beitragen,
- h) der Verbesserung der ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen in der MRH dienen,
- i) Kooperationen und Netzwerke initiieren und stärken,
- j) neben den Kommunal- und Landesverwaltungen auch Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region als Kooperationspartner einbinden,
- k) eine finanzielle Beteiligung Dritter oder andere öffentliche Förderungen vorweisen können.

2.2 Gegenstand der Förderung**2.2.1 Gefördert werden**

- a) Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung,
- b) Studien und Konzepte (zum Beispiel Erstellung und Umsetzung von regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten, Business- und Projektplänen, Machbarkeitsstudien, wissenschaftlich evaluierende Begleitung zur Weiterentwicklung und effizienten Ausgestaltung regionaler Kooperationsprozesse),
- c) nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zur Präsentation der gesamten MRH (metropolregionsbezogenes Marketing) oder für Projekte, die als Maßnahme nach dieser Richtlinie gefördert werden (projektbezogenes Marketing),
- d) Regional- oder Projektmanagements, sofern sie Bestandteil eines Leitprojekts der MRH nach Nummer 2.2.2 sind.

2.2.2 Der LA der MRH kann einzelne Projekte oder Projektgruppen zu Leitprojekten der MRH erklären (gemäß den Leitlinien für Leitprojekte vom 16. Dezember 2011).

2.3 Fördermittel

2.3.1 Die Fördermittel setzen sich zusammen aus den Einzahlungen der Länder in den jeweiligen Förderfonds, den Rückflüssen und den Zinsen.

2.3.2 Für Leitprojekte und Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“ sollen mehr als die Hälfte der jährlichen Fördermittel verwendet werden.

2.3.3 Für Maßnahmen des metropolregionsbezogenen Marketings nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind höchstens 10 Prozent der jährlichen Haushaltsansätze zu verwenden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Antragsberechtigt sind die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn sowie die Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände nach dem Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit (GKZ) in den genannten Kreisen, die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Antragsberechtigt sind die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen sowie die Städte, Samt-, Einheits- und Mitgliedsgemeinden in den genannten Landkreisen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Antragsberechtigt sind die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie deren Ämter und Gemeinden, die Landeshauptstadt Schwerin sowie der Regionale Planungsverband Westmecklenburg und die Freie und Hansestadt Hamburg.

3.4 Der Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“ ist bei allen Förderfonds der MRH antragsberechtigt.

3.5 Kooperationsprojekte

3.5.1 Antragsberechtigte können in die Durchführung einer Maßnahme weitere Beteiligte einbeziehen. Beteiligte an einer Maßnahme können sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts als auch natürliche Personen sein. Voraussetzung für die Anerkennung als Kooperationsprojekt ist, dass die Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung schließen und innerhalb der Kooperationsvereinbarung ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

3.5.2 Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten zu

- Zweck der Kooperation,
- Beteiligte an der Kooperation,
- Aufgaben der einzelnen Beteiligten,
- Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten,
- Finanzierungsplan für die Umsetzung der Maßnahme,
- Geschäftsführung/Federführung,
- Beginn, Dauer, Kündigungsbestimmungen.

3.6 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

3.6.1 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme beteiligen sich die jeweiligen Förderfonds anteilig. Der Anteil der Förderung aus dem jeweiligen Förderfonds ist je nach Einzelfall zu ermitteln und zu begründen.

In der Regel sind als Kriterien

- a) der Anteil der Eigenmittel der Antragsteller oder
 - b) der Flächenanteil oder
 - c) der Einwohneranteil
- zu Grunde zu legen.

3.6.2 Die an der Förderung beteiligten Bewilligungsbehörden haben sich über die zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten zu einigen. Es ist Einvernehmen herzustellen über

- die federführende Bewilligungsbehörde,
- die zu finanzierende Maßnahme,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Anteile nach Nummer 3.6.1 der einzelnen Förderfonds an der Gesamtzuwendung,
- die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung (möglichst nur einer) fachlich zuständigen technischen Verwaltung.

Darüber hinaus soll Einvernehmen in allen sonst bedeutsamen Fragen hergestellt werden. Diese gemeinsam vereinbarten zuwendungsrechtlichen Fördermodalitäten fließen in eine Beschlussvorlage für den LA ein. Kann kein Einvernehmen zu den o. g. Punkten hergestellt werden, so werden dem LA in der Beschlussvorlage Varianten vorgeschlagen.

3.6.3 Bei einer förderfondsübergreifenden Maßnahme, an der sich Antragsberechtigte aus zwei oder allen drei Förderfonds beteiligen, ist ein antragsberechtigter Teilnehmer nicht nur bei seinem jeweiligen Förderfonds antragsberechtigt, sondern abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 (Zuwendungsempfänger) auch bei allen weiteren beteiligten Förderfonds, wenn die Projektpartner eine Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5.2 schließen und ein Antragsberechtigter bestimmt wird, der federführend die Antragstellung an den jeweiligen Förderfonds übernimmt.

4. Art, Höhe der Zuwendungen, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.1 Art der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder als zinsloses Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt.

Die Darlehensbedingungen werden einzelfallbezogen vom LA beschlossen und von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben.

4.2 Höhe der Zuwendungen

4.2.1 Die Zuwendung soll einen Anreiz bieten, Maßnahmen entsprechend dem Zweck der Zuwendung (Nummer 2) durchzuführen. Bei der Bemessung der Zuwendung kann auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit regelmäßig verzichtet werden.

4.2.2 Maßnahmen innerhalb von Leitprojekten nach Nummer 2.2.2 werden mit bis zu 80 Prozent, sonstige Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Bei Maßnahmen des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. werden die notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der bei EU, Bund, Ländern oder Anderen beantragten Förderungen zu 100 Prozent gefördert.

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

4.2.3 Bei den einzelnen Maßnahmen sind finanzielle Beteiligungen Dritter und anderweitige öffentliche Förderungen (Drittmittel) in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, das heißt gegebenenfalls Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und Anderen ergänzen. Zuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

4.2.4 Vom Antragsteller ist mindestens ein Eigenanteil von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Dies gilt nicht für den Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e. V.“

Der LA kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen, soweit dies mit dem jeweils geltenden Haushaltsrecht, Staatsvertrag und Kooperationsvertrag im Einklang steht.

Die Regelungen anderweitiger öffentlicher Förderungen zum Eigenanteil des Antragstellers sind zu beachten.

Bei Einnahmen schaffenden Investitionen sind zu erwartende Einnahmen durch den Antragsteller anzugeben und bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils zu berücksichtigen. Sind für den Zweckbindungszeitraum Gewinne zu erwarten, so erhöht sich der Eigenmittelanteil entsprechend.

4.2.5 Bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller federführend im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 (Kooperationsprojekte) auftritt, werden die insgesamt von den Beteiligten der Kooperationsvereinbarung aufgebrauchten Mittel als Eigenanteil angesehen.

4.2.6 Eine Förderung darf im Einzelfall bewilligt werden, wenn die beantragte Förderung mindestens 10 000 Euro beträgt.

4.3 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben

4.3.1 Es sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zweckbindungszweckes notwendig sind, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und zur Erlangung des Zweckbindungszweckes unmittelbar entstehen.

4.3.2 Grundsätzlich sind nur die auf das Gebiet des jeweiligen Förderfonds entfallenden Ausgaben zuwendungsfähig. Wird der Förderzweck für das Gebiet des jeweiligen Förderfonds erfüllt, an den sich der Förderantrag richtet, dürfen

- a) Öffentlichkeitsarbeit nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c auch an Standorten im Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH oder außerhalb der MRH erfolgen;
- b) Maßnahmen mit Beteiligten aus dem Gebiet eines anderen Förderfondsträgers der MRH durchgeführt werden und diesen dadurch geringfügige Vorteile entstehen; sind damit messbare Ausgaben außerhalb des Gebiets des zuständigen Förderfondsträgers verbunden, können diese ausnahmsweise auch ohne Vorteilsausgleich als zuwendungsfähig anerkannt und gefördert werden;
- c) Maßnahmen mit Beteiligten außerhalb der MRH als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn
- deren Beteiligung von eindeutigem Nutzen für das Fördergebiet der MRH ist,
 - die Beteiligung in Form einer Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 3.5 erfolgt,
 - Projektgegenstand insbesondere die räumliche Vernetzung und nicht die Verbesserung der örtlichen Infrastrukturausstattung außerhalb des Fördergebietes der MRH ist,
 - der für andere Beteiligte im Projekt erforderliche kommunale Eigenanteil erbracht wird und
 - der Anteil der Förderung für Beteiligte außerhalb der MRH 20 Prozent des Gesamtbetrages der Projektförderung nicht übersteigt.
- 4.3.3 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a (Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung) sind insbesondere Ausgaben für
- den Bau, den Umbau oder die Erweiterung von kommunaler Infrastruktur,
 - die zugehörigen Planungen, jedoch bis maximal 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Bauausgaben,
 - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der insgesamt anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.3.4 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe b (Studien und Konzepte) sind insbesondere Ausgaben für
- spezielle Erhebungen,
 - Markt- und Standortanalysen,
 - Konzeptionierung von Projekten und Machbarkeitsstudien.
- 4.3.5 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe c (Öffentlichkeitsarbeit) sind insbesondere Ausgaben für
- Erstellung und Druck von nachhaltigen Printerzeugnissen (zum Beispiel Karten und Broschüren),
 - die Konzeption und die erstmalige Einrichtung von Webpräsenzen,
 - projektbezogenes Marketing, jedoch bis maximal 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Messepräsentationen für die gesamte MRH.
- 4.3.6 Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 Buchstabe d (Regionalmanagements) sind insbesondere Ausgaben für
- Leistungen der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzungsbegleitung sowie der Moderation,
 - Personal, das für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme eingestellt wurde oder für Stammpersonal, wenn hierdurch eine Neueinstellung außerhalb des Projektes notwendig wird, jedoch nur in der Höhe der ohne Verwendung eigenen Personals entstehenden Ausgaben, in der Höhe von beim Land vergleichbar beschäftigtem Personal,
 - notwendige Büroausstattungen, sofern diese Ausgaben zusätzlich entstehen. Die Ausgaben sind nachzuweisen.
- 4.3.7 Für alle Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 werden Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen (Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops usw.) in der Regel nur in begrenzter Höhe als zuwendungsfähig anerkannt für
- Bewirtung, Veranstaltungsraum und Technik bis zur Höhe von 50 Euro pro Teilnehmer pro Tag,
 - externe Fachreferenten Aufwandsschädigungen (einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten) bis zur Höhe von 1 200 Euro.
- Die Vorgaben sind Richtwerte, Abweichungen sind zu begründen.

4.3.8 Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anschaffung oder Anmietung von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen,
- Anschaffung oder Herstellung von Kunst-, Dekorations- und Sammlerstücken,
- Grunderwerb,
- immaterielle Vermögenswerte wie Lizenzen, Patente,
- Raummieten für projektinterne Sitzungen und Dienstbesprechungen,
- Reparaturen und Ersatzbeschaffungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen für Infrastruktur,
- Versicherungen.

4.3.9 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (zum Beispiel Public-Private-Partnership — PPP) ist förderfähig, sofern der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Bei Antragstellung ist die Wirtschaftlichkeit des gewählten Finanzierungsmodells im Vergleich zur kommunalen Durchführung darzustellen sowie die Einhaltung des Vergaberechtes nachzuweisen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Abweichend von der niedersächsischen Vorschrift Nummer 7.2 VV-Gk zu § 44 LHO wird der Mittelverwendungszeitraum auf drei Monate ab Auszahlung festgelegt.

5.2 Abweichend von der schleswig-holsteinischen Vorschrift Nummer 8.8 VV-K zu § 44 LHO ist von einer Rückforderung regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro nicht übersteigt, sofern keine Vollfinanzierung der jeweiligen Maßnahme erreicht würde.

5.3 Abweichend von den jeweiligen VV-Gk/VV-K zu § 44 LHO darf bei mehrjährigen länderübergreifenden Leitprojekten die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausbezahlt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

5.4 Geförderte Maßnahmen unterliegen folgenden Zweckbindungsfristen ab Fertigstellung:

- Bauten und bauliche Anlagen 15 Jahre,
- Technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände fünf Jahre.

5.5 Bei P + R- und B + R-Anlagen dürfen die Einnahmen innerhalb des Zweckbindungszeitraums die Unterhaltungsausgaben nicht übersteigen.

5.6 Abweichend von den jeweiligen VV und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO finden für Projekte des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg“ e. V. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) für Niedersachsen bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Mecklenburg-Vorpommern bzw. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) für Schleswig-Holstein Anwendung.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) — VV-K — einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 finden Anwendung.

6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO und die §§ 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern ist der Ministerpräsident — Staatskanzlei. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in diesen gemeinsamen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.4 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden binden in ihre Arbeit die Freie und Hansestadt Hamburg ein, indem sie Entscheidungsvorlagen für den LA mit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation abstimmen.

6.5 Die unter den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Bewilligungsbehörden dokumentieren, zu welchen Kriterien der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.1 ein Antrag zugeordnet wurde.

7. Antragsverfahren

7.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.3 Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern

Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbänden sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

7.4 Förderfondsübergreifende Maßnahmen

Anträge zu förderfondsübergreifenden Maßnahmen sind gleichlautend bei den jeweiligen Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage*) in entsprechender Anzahl zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Kiel und der Geschäftsstelle in der Staatskanzlei in Schwerin je zwei Exemplare (1 x Papierform, 1 x elektronisch) und der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation in Hamburg ein Exemplar in Papierform. Die vorstehenden Regelungen nach den Nummern 7.1 bis 7.3 zur Beteiligung sind zu beachten.

8. Inkrafttreten, Befristung, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt die Ländervereinbarung vom 22. 3. 2013 (Nds. MBl. Nr. 10/2013), geändert durch Bekanntmachung vom 15. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1656), außer Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ (FwDV 500)

RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 — 36-13221/500 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764)
— VORIS 21090 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 19. 6. 2017 wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft“ gestrichen.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 911

Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2

RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 — 36-13221/2.1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 10. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 764), geändert durch
RdErl. v. 2. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 406, 464)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2) — Stand: Januar 2012 — (**Anlage***) mit den nachstehenden Erläuterungen eingeführt.

Die FwDV 2 kann über das Internet von der Homepage der NABK (www.feuerwehrschoolen.niedersachsen.de, Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die in der FwDV 2 aufgeführten Lehrgänge werden an der NABK durchgeführt. Mit Zustimmung der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — können insbesondere

- Truppmannlehrgänge,
- Maschinistenlehrgänge,
- Atemschutzgeräteträgerlehrgänge,
- Sprechfunkerlehrgänge,
- Truppführerlehrgänge,
- Technische Hilfeleistung und
- ABC-Einsatz

von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchgeführt werden.

1. Durchführung von Lehrgängen durch die Kommunen

1.1 Grundlagen

Die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Freiwillige Feuerwehren durch die Kommunen erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 7 NBrandSchG.

1.1.1 Anträge auf Durchführung von Lehrgängen sind von der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr an die zuständige Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — zu richten. Die zuständige Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastro-

*) Hier nicht abgedruckt. Ein Abdruck befindet sich im Nds. Nr. 36/2012 vom 24. 10. 2012 auf den Seiten 768 bis 825.

phenschutz — prüft unter Beteiligung der NABK die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge. Eine Zustimmung ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Die den Ausbildungsträgern bislang erteilten Zustimmungen zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen bleiben unberührt.

1.1.2 Für die Durchführung des Lehrgangs ist von der Kreisbildungsleiterin oder dem Kreisbildungsleiter ein Lehrplan (Stoffplan und Stundenverteilung) auf der Grundlage des Musterausbildungsplans gemäß Teil II FwDV 2 aufzustellen. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung hat die Ausbilderin oder der Ausbilder Sorge zu tragen, der oder dem die Leitung des Lehrgangs von der Kreisbildungsleiterin oder dem Kreisbildungsleiter übertragen wurde. In Einzelfällen können für einzelne Unterrichtsthemen auch Gastlehrerinnen oder Gastlehrer eingesetzt werden.

1.1.3 Die Qualifikation des eingesetzten Ausbildungspersonals muss der folgenden Tabelle entsprechen:

Voraussetzungen Lehrgänge gemäß der FwDV 2		Erreichte Ausbilderqualifikation
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr		Ausbilderin oder Ausbilder für die Truppausbildung
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Sprechfunklehrgang	Ausbilderin oder Ausbilder für Sprechfunkereinnen und Sprechfunker
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Atemschutzgeräteträger- und Atemschutzgeräewartlehrgang	Ausbilderin oder Ausbilder für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Maschinen- und Gerätewartlehrgang	Ausbilderin oder Ausbilder für Maschinistinnen und Maschinisten
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	ABC-Einsatz	Ausbilderin oder Ausbilder für ABC-Einsatz
Gruppenführerin oder Gruppenführer und Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr	Technische Hilfeleistung	Ausbilderin oder Ausbilder für Technische Hilfeleistung

Es obliegt dem jeweiligen Träger der Feuerwehren, zu überprüfen und darüber zu befinden, ob ihre eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder dem Anforderungsprofil nach der FwDV 2 entsprechen.

1.1.4 Zur Durchführung der theoretischen Ausbildung ist ein Raum mit einer den Erfordernissen entsprechenden Einrichtung und einer dem Stand der Technik entsprechenden medientechnischen Ausstattung erforderlich. Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen und Übungsobjekte zur Verfügung stehen. Ausreichende Sozialräume (Umkleieräume, Dusche) müssen zur Verfügung stehen. Für die praktische und theoretische Ausbildung sind die erforderlichen Ausbildungsmaterialien und Lehrmittel entsprechend den im Rahmenstundenplan ausgewiesenen Lernzielen vorzuhalten.

Den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern ist eine Lernunterlage zur Verfügung zu stellen.

1.1.5 Die NABK stellt den Ausbildungsträgern Hinweise und Unterlagen zur Durchführung der Lehrgänge zur Verfügung; sie werden als Download auf der Homepage der NABK (www.feuerwehrschoolen.niedersachsen.de, Pfad „Download > Ausbildung nach FwDV 2 > Kreisausbildung“) bereitgestellt.

1.1.6 Für die Prüfungsabnahme ist unter Vorsitz der Kreisbildungsleiterin oder des Kreisbildungsleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters ein Prüfungsausschuss aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, die vorzugsweise in der jeweiligen Fachrichtung tätig sind, zu bilden.

Zur Abwicklung der theoretischen Prüfung ist den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern ein Fragebogen mit 20 Testfragen zur Beantwortung vorzulegen. Die NABK stellt eine Auswahl von Prüfungsfragen zur Verfügung.

1.1.7 Die Ausbildungsstellen sind von der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — im Regelfall im Abstand von fünf Jahren unter Beteiligung der NABK und der zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamtin oder des zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landes fachlich zu überprüfen. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; der NABK, dem Ausbildungsträger und der zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamtin oder dem zuständigen feuerwehrtechnischen Ehrenbeamten des Landes ist eine Ausfertigung zuzuleiten.

1.1.8 Eine Kostenerstattung an die Träger der Ausbildung durch das Land erfolgt nicht. Für die Durchführung der Lehrgänge Technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz und Truppführer kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Land (NABK) und dem Ausbildungsträger eine finanzielle Unterstützung in Form einer Kostenpauschale gewährt werden.

1.2 Lehrgänge

1.2.1 Truppmannausbildung (TM)

Eine Lehrgangsbescheinigung ist für jeden Ausbildungsteil gesondert auszustellen.

1.2.1.1 Truppmannausbildung Teil 1 (TM1)

Die Stärke des Lehrgangs — feuerwehrtechnische Ausbildung — muss mindestens der Stärke der taktischen Einheit „Löschgruppe“ entsprechen. Für die praktische Ausbildung ist für jeweils eine Ausbildungs(lösch)gruppe eine Ausbilderin oder ein Ausbilder vorzusehen. Mit der Durchführung der praktischen Ausbildung (Praxis) können geeignete Feuerwehrmitglieder mit Gruppenführerausbildung beauftragt werden.

Der Ausbildungsteil feuerwehrtechnische Ausbildung ist mit einem Leistungsnachweis abzuschließen, der aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht. Bei Erfordernis kann die theoretische Prüfung um eine mündliche Befragung ergänzt werden. Aus beiden Bewertungen wird der Mittelwert genommen und als Prüfungsleistung für die theoretische Prüfung niedergeschrieben.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird im Regelfall durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme bei einer Sanitätsorganisation oder einer Berufsfeuerwehr (Rettungsdienst) nachgewiesen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung kann im Rahmen der TM-Ausbildung wie folgt absolviert werden, um Doppelausbildungen zu vermeiden und einen ausreichenden Ausbildungsumfang sicherzustellen:

- Erste-Hilfe-Lehrgang
Erstausbildung: neun Unterrichtseinheiten,
- Erste-Hilfe-Lehrgang
Fortbildung: neun Unterrichtseinheiten.

Der Erste-Hilfe-Lehrgang Erstausbildung sollte vor Beginn der TM1-Ausbildung absolviert werden, der Erste-Hilfe-Lehrgang Fortbildung spätestens bis zum Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2 (TM2). Die Ausbildung sollte in Zusammenarbeit mit einer anerkannten Ausbildungsstelle in Erster Hilfe, z. B. einer Hilfsorganisation durchgeführt werden.

Die im Rahmen der betrieblichen Ersthelferausbildung absolvierten Erste-Hilfe-Lehrgänge können anerkannt werden. Der Erste-Hilfe-Lehrgang Erstausbildung darf zu Beginn der TM1-Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Bei der Anerkennung der Erste-Hilfe-Lehrgänge Erstausbildung und Fortbildung sollte berücksichtigt werden, dass in der Aus- und Fortbildung die Lehrinhalte für die Überprüfung der Vitalfunktionen, Reanimation, Transport und Lagerung von Verletzten, Erstversorgung von Verletzungen so vermittelt wurden, dass die gesamten Handlungsabläufe ohne Anweisung durchgeführt oder angewendet werden können.

Soweit Verträge mit Hilfsorganisationen bestehen, die eine 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung nach bisherigen Regelungen vorsehen, kann diese auch zukünftig für die TM-Ausbildung anerkannt werden.

Die Durchführung von anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgängen (Erstausbildung und Fortbildung) durch die Feuerwehren setzt eine Ermächtigung voraus. Der Antrag auf Ermächtigung kann formlos an die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK), Bertastraße 5, 30159 Hannover, gerichtet werden. Die Ermächtigung wird durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Bezirksverwaltung Würzburg, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, erteilt (siehe Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. [DGUV]).

Für ein Ausbildungsmodell zur Anerkennung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr können sich interessierte Landkreise im MI (Referat 36) melden. Hier soll erprobt werden, ob mit der Anerkennung einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr durch einen reduzierten Stundensatz für den TM1-Lehrgang ein gleichwertiger Ausbildungsstand im Vergleich mit Direkteinsteigerinnen oder Direkteinsteigern erreicht werden kann.

1.2.1.2 Truppmannausbildung Teil 2 (TM2)

In der TM2 soll das Feuerwehrmitglied sein Wissen über den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung festigen und erweitern. Die Ausbildung hat einen Umfang von 80 Stunden in zwei Jahren und kann ganz oder teilweise auf Ortsebene oder zusammengefasst auf Gemeinde- oder Kreisebene absolviert werden.

Im Rahmen der laufenden Ausbildung soll das Feuerwehrmitglied sein Wissen über den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung festigen und erweitern und dadurch die Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Einsatzverwendung stetig steigern.

Für die laufende Ausbildung ist auf der Grundlage des Musterbildungsplans nach Teil II Nr. 2.1.2 FwDV 2 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten (z. B. Ausrüstung der Feuerwehr, Gefahrenobjekte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs) ein Jahres(ausbildungs)dienstplan zu erstellen.

Unabhängig von Organisation und Durchführung gilt die TM2-Ausbildung erst nach Ablauf von zwei Jahren als abgeschlossen. Die TM2-Ausbildung beginnt nach dem erfolgreichen Absolvieren des Grundlehrgangs (TM1). Die vollständige Erfüllung und der Abschluss der TM2-Ausbildung ist durch die Leiterin oder den Leiter der Orts- oder Gemeindefeuerwehr zu bescheinigen (**Anlage 3**).

1.2.2 Truppführerlehrgang

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung müssen insbesondere geeignete Ausrüstung, Übungsobjekte und -flächen vorhanden sein.

Rettung:

- über tragbare Leitern,
- Transportieren von Verletzten (Krankentrage, Rettungstuch u. a.),
- aus Fahrzeugen;

Löscheinsatz:

- Brandbekämpfung mit Kleinlöschgeräten,
- Wasserentnahme aus verschiedenen Wasserentnahmestellen unter Beachtung des Trinkwasserschutzes,
- Brandbekämpfung in verschiedenen Brandklassen und unter Verwendung verschiedener Löschmittel und Strahlrohre,

- Schlauchmanagement in Treppen-, Innen- und Kellerräumen,
- Einsatztaktik Innenangriff; Löscheinsatz bei einer Zimmerbrandbekämpfung mit einfacher Realbranddarstellung,
- Einsatz tragbarer Leitern; Besteigen einer vierteiligen Steckleiter bis zur Rettungshöhe zweites Obergeschoss,
- einfaches Sichern in absturzgefährdeten Bereichen,
- Fahrzeugbrände;

Einfache Technische Hilfeleistung:

- Sichern einer Einsatzstelle bei Dunkelheit oder im Straßenverkehr,
- Anheben, Sichern und Abstützen von Lasten,
- Verwendung von einfachen Brech- und Hebewerkzeugen.

1.2.3 Technische Lehrgänge

Die Stärke der Lehrgänge soll nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer betragen. Die Lehrgänge sind mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen.

1.2.3.1 Sprechfunkerlehrgang

Für die praktische Ausbildung müssen die erforderlichen Funkgeräte zur Verfügung stehen.

1.2.3.2 Atemschutzgeräteträgerlehrgang

Zur Durchführung des Lehrgangs müssen Geräte zur Belastungsprüfung und Übungsanlagen sowie die erforderlichen Atemanschlüsse und Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Diese müssen den Normen und den vom MI herausgegebenen technischen Regelungen entsprechen. Es dürfen nur zugelassene Geräte benutzt werden.

1.2.3.3 Maschinistenlehrgang

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen geeignete befestigte Flächen mit Wasserentnahmestellen (Saugstelle, Unter-/Überflurhydrant) vorhanden sein. Bei den Feuerwehren verwendete Löschfahrzeuge nach Norm oder Technischer Weisung sowie Tragkraftspritzen, Sonderpumpen und kraftbetriebene Geräte von Rüst- und Gerätewagen müssen zur Verfügung stehen.

1.2.3.4 Technische Hilfeleistung

Für die Durchführung der praktischen Ausbildung ist je Ausbildungsgruppe ein ausgemusterter Pkw zu verwenden.

1.2.3.5 ABC-Einsatz

Bei der Durchführung von Einsatzübungen sind Schadenlagen als betrieblicher Unfall und als Transportunfall darzustellen. Bei den Transportunfällen sollen in der Darstellung der Stückguttransport, der Tanklastzug sowie die Verkehrsträger Straße und Bahn berücksichtigt werden.

2. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen

2.1 Lehrgänge für Freiwillige Feuerwehren anderer Bundesländer

In anderen Bundesländern absolvierte Lehrgänge werden für die niedersächsischen Feuerwehren anerkannt, wenn Lehrgangsinhalt, -ziel und -dauer den Vorgaben der FwDV 2 entsprechen.

2.2 Lehrgänge an Katastrophenschutzschulen

Als Lehrgänge werden anerkannt:

- Führerinnen oder Führer von Verbänden des Brandschutzdienstes als Verbandsführerin oder Verbandsführer,
- Fernmeldelehrgang als Sprechfunkerin oder Sprechfunker,
- ABC-Lehrgang als ABC-Einsatz,
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang,
- Atemschutzgerätewartlehrgang.

2.3 Ausbildung des hauptberuflichen Einsatzpersonals der Feuerwehren

Für die Anerkennung einer hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung gelten grundsätzlich die Regelungen gemäß Teil 1 Nr. 1.12 FwDV 2. Für die Anerkennung einer in Niedersachsen absolvierten hauptberuflichen feuerwehrtechnischen Ausbildung nach Maßgabe oder in Anlehnung an die APVO-Feu gilt die nachfolgende Tabelle.

Ausbildung nach der APVO-Feu Niedersachsen	Anerkannt als Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr nach der FwDV 2
Grundausbildungslehrgang (B 1)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrgänge Truppmannausbildung und „Truppführer“ gemäß Teil 1 Nrn. 1 und 2 FwDV 2 – Lehrgang „Sprechfunker“ gemäß Teil 1 Nr. 3.1 FwDV 2 – Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ gemäß Teil 1 Nr. 3.2 FwDV 2 – Lehrgang „Maschinen“ gemäß Teil 1 Nr. 3.3 FwDV 2 – Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ gemäß Teil 1 Nr. 3.4 FwDV 2 – Lehrgang „ABC-Einsatz“ gemäß Teil 1 Nr. 3.5 FwDV 2 – Lehrgang „ABC-Dekontamination P/C“ gemäß Teil 1 Nr. 3.7 FwDV 2
Gruppenführerlehrgang (B 3)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrgang „Gruppenführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.1 FwDV 2 – Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ gemäß Teil 1 Nr. 4.7 FwDV 2
Zugführer-ausbildung (B 4)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrgang „Zugführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.2 FwDV 2 – Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“ gemäß Teil 1 Nr. 4.5 FwDV 2
Verbandsführer-ausbildung (B 5)	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrgang „Verbandsführer“ gemäß Teil 1 Nr. 4.3 FwDV 2 – Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ gemäß Teil 1 Nr. 4.4 FwDV 2 – Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ gemäß Teil 1 Nr. 4.6 FwDV 2

2.4 Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr

Als gleichwertig anzusehen sind Ausbildungen in Methodik/Didaktik von mindestens einer Woche Dauer, wie z. B.:

- Ausbildung zur Lehr-Rettungsassistentin oder zum Lehr-Rettungsassistenten,
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der beruflichen Ausbildung (z. B. Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister),
- Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der öffentlichen Verwaltung, der Bundeswehr o. Ä.,
- Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer an öffentlichen Schulen,
- Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (IHK o. Ä.),
- Ausbilderlehrgang einer Hilfsorganisation.

2.5 Sonstige Ausbildungslehrgänge

Anträge auf Anerkennung sonstiger Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungen, die für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren von Bedeutung sein können, sind vom Träger des Brandschutzes (Landkreis, Gemeinde) an die NABK zu richten. Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Ortsfeuerwehr, Gemeinde/Stadt und Ausbildungsnachweise, aus denen sich Ziel, Inhalt und Umfang der Ausbildung erkennen lassen anzugeben und beizufügen. Die NABK entscheidet über eine mögliche Anerkennung für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren.

3. Ergänzende Lehrgänge und Lehrgangsvoraussetzungen

3.1 Neben den genannten Lehrgängen der FwDV 2 können Sonderveranstaltungen und -lehrgänge für bestimmte Themen- und Personenkreise durchgeführt werden.

3.2 Besondere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- 3.2.1 Maschinistenlehrgang: Führerschein Klasse B oder höher,
- 3.2.2 Gruppenführerlehrgang: erfolgreiche Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang und an einem weiteren technischen Lehrgang,
- 3.2.3 Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilungen: erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang.

4. Bewertung der Prüfungsleistungen

4.1 Über die Teilnahme an den Lehrgängen nach der FwDV 2 ist eine Lehrgangsbescheinigung (**Anlage 1**) und eine Beurteilung der Prüfungsleistungen (**Anlage 2**) auszustellen, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften die Ausstellung eines Zeugnisses zu erfolgen hat (z. B. APVO-Feu).

4.2 Die Bewertung erfolgt im Punktesystem. Die einzelnen Lehrgangs- und Prüfungsleistungen sind bei Lehrgängen wie folgt zu bewerten:

sehr gut (15 bis 14 Punkte)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (13 bis 11 Punkte)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (10 bis 8 Punkte)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (7 bis 5 Punkte)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (4 bis 2 Punkte)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (1 bis 0 Punkte)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Punktzahl einer Durchschnitts- oder Gesamtnote ist der bis auf zwei Dezimalstellen errechnete Mittelwert der jeweiligen Einzelpunktzahlen; es wird nicht gerundet. Hierbei entsprechen

14,00	bis	15,00	Punkte der Note „sehr gut“,
11,00	bis	13,99	Punkte der Note „gut“,
8,00	bis	10,99	Punkte der Note „befriedigend“,
5,00	bis	7,99	Punkte der Note „ausreichend“,
2,00	bis	4,99	Punkte der Note „mangelhaft“,
0	bis	1,99	Punkte der Note „ungenügend“.

Ergibt die Durchschnitts- oder Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so ist der Lehrgang nicht bestanden. Auch mit einer Prüfungsleistung „ungenügend“ oder mit zwei Prüfungsleistungen „mangelhaft“ ist der Lehrgang nicht bestanden. Eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs frühestens nach sechs Monaten ist zulässig. Bei geteilten Lehrgängen kann die einmalige Wiederholung auch nur von Teilen des Lehrgangs innerhalb von zwei Jahren zugelassen werden.

4.3 Die Lehrgangsbescheinigung (Anlage 1) ist von der Leiterin oder dem Leiter der NABK, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister zu unterzeichnen. Sie wird der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer unmittelbar nach Beendigung des Lehrgangs ausgehändigt. Die Zeichnungsbefugnis kann von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister auf die Kreisausbildungsleiterin oder den Kreisausbildungsleiter übertragen werden.

4.4 Die von der NABK ausgestellten Beurteilungen (Anlage 2) werden in einem zu versiegelnden Behältnis (Versandtasche, Karton o. Ä.) mit der Aufschrift „Vertrauliche Lehrgangsunterlagen, ungeöffnet weiterleiten!“ in dreifacher Ausfertigung direkt an die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr übersandt. Die Beurteilungen von Werkfeuerwehr-

angehörigen werden an die zuständige Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – zur Weiterleitung an die Werkfeuerwehren übersandt. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer durch den Träger der Feuerwehr auszuhändigen; eine Durchschrift erhält die Gemeinde, eine weitere Durchschrift verbleibt beim Landkreis. Bei Angehörigen von Werkfeuerwehren verbleiben die für die Gemeinde und den Landkreis vorgesehenen Durchschriften bei der Werkfeuerwehr. Die NABK nimmt eine Ausfertigung zu ihren Unterlagen.

Bei Lehrgängen auf Kreisebene ist die Beurteilung von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und von der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter zu unterzeichnen. Das Original ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auszuhändigen; eine Durchschrift erhält die Gemeinde/Werkfeuerwehr, eine Durchschrift verbleibt beim Landkreis.

Bei der Versendung von Lehrgangsbeurteilungen/-zeugnissen ist die Einhaltung der Vertraulichkeit unbedingt sicherzustellen.

5. Anforderung und Zuteilung von Lehrgangsplätzen

5.1 Die NABK führt eine Lehrgangsbedarfsabfrage bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuer-

wehr durch. Anhand der Rückmeldungen wird die Lehrgangsplanung an der NABK durchgeführt. Werkfeuerwehren melden ihren Lehrgangplatzbedarf über die zuständige Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – an.

5.2 Die Versendung der Lehrgangskarten der zugeteilten Lehrgangsplätze erfolgt durch die NABK direkt an die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr. Die Lehrgangskarten für die Werkfeuerwehren werden der zuständigen Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – zugeleitet.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 6. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 18. 6. 2017 außer Kraft.

Lehrgänge, die bisher erfolgreich absolviert und anerkannt wurden, werden als Lehrgänge i. S. auch dieses RdErl. anerkannt.

An die
Polizeidirektionen – Ämter für Brand- und Katastrophenschutz –
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

– Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 911

Anlage 1

(zu den Nummern 4.1 und 4.3)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Lehrgangsbescheinigung

.....
geb. am
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis/Region
hat vom bis
an einem
teilgenommen.

Inhalte der Ausbildung:
.....
.....
....., den
(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)

Anlage 2

(zu den Nummern 4.1 und 4.4)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Beurteilung der Prüfungsleistungen

.....
geb. am
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis/Region
hat vom bis
an einem
teilgenommen.

Diesen Lehrgang hat sie/er aufgrund der nachstehenden Beurteilung bestanden.

....., den
(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)

Schriftliche Arbeiten 1
Schriftliche Arbeiten 2
Schriftliche Arbeiten 3

Übungsdienst 1
Übungsdienst 2

Unterrichtserteilung

Gesamtergebnis:

Bemerkungen:

Zensuren:
15, 14 Punkte = sehr gut; 13, 12, 11 Punkte = gut; 10, 9, 8 Punkte = befriedigend; 7, 6, 5 Punkte = ausreichend; 4, 3, 2 Punkte = mangelhaft; 1, 0 Punkte = ungenügend.

Anlage 3

(zu Nummer 1.2.1.2)

.....
(Lehrgangsdurchführende Einrichtung)

Lehrgangsbescheinigung

.....
geb. am
Freiwillige Feuerwehr
Ortsfeuerwehr
Landkreis/Region
hat vom bis
an der Truppmann-2-Ausbildung teilgenommen.

Die Inhalte der Ausbildung gemäß der FwDV 2 wurden während dieser Zeit vermittelt.
....., den
(Siegel)

.....
(Unterschrift/en)

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Tauchen“
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 8)**

RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 — 36-13221/8 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 6. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 756)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG wird hiermit die die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ (FwDV 8) — Stand: 2014 — (**Anlage**) eingeführt. Sie kann auch über das Internet von der Homepage der NABK (www.feuerweherschulen.niedersachsen.de, Pfad „Download > Feuerwehr Dienstvorschriften“) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Weiterhin sind folgende Regelungen anzuwenden:

Gefährdungsbeurteilung

Der Aufgabenträger hat im Vorfeld — zur Erfüllung seiner Aufgaben — eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Gefährdungsbeurteilung für Aufstellung, Ausrüstung, Aus- und Fortbildung der Tauchergruppe zu erstellen.

Zu Nummer 5.1

Nach Landesrecht anerkannte Ausbildungsstellen sind Feuerwehren, die über mindestens eine Feuerwehrlehrtaucherin oder einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen. Die Ausbildung erfolgt durch den Träger der Feuerwehr. Die Durchführung der Ausbildung kann auf die Leiterin oder den Leiter einer Feuerwehr oder eine Lehrtaucherin oder einen Lehrtaucher übertragen werden.

Zu Nummer 5.4

Der Prüfungsausschuss wird von dem Träger der Feuerwehr gebildet. Er besteht aus:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsfeuerwehr als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher der Ausbildungsfeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer,
3. einer Lehrtaucherin oder einem Lehrtaucher einer anderen Gemeindefeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer.

Zu Anlage 3

Die in der FwDV 8 nicht mehr explizit aufgeführte Tabelle „Planung von Wiederholungstauchvorgängen“ ist wie alle anderen in der FwDV 8 abgebildeten Tabellen seit mehreren Auflagen auszugsweise der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Taucherarbeiten“ (BGV C 23) entnommen. Bei Ausbildungsveranstaltungen mit mehreren tiefen Tauchgängen pro Tauchtag kann nach den umfassenderen Verfahren der BGV C 23 vorgegangen werden. Die in der neuen FwDV 8 nicht mehr aufgeführte Tabelle kann daher weiterhin angewendet werden.

Dieser RdErl. tritt am 19. 6. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 18. 6. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit Berufsfeuerwehr
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 916

FwDV 8
Feuerwehr-
Dienstvorschrift 8

Stand März 2014

Tauchen

Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) Tauchen

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 34. Sitzung in Berlin am 20.03.2014 genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).

Herausgegeben von der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstraße 60, 97082 Würzburg.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	7
1.1 Geltungsbereich	7
1.2 Stufen des Feuerwehrtauchens	7
2. Anforderungen an Feuerwehrtaucher	8
3. Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung	9
4. Ausrüstung	12
4.1 Mindestausrüstung	12
4.2 Weitergehende Ausrüstung	13
4.3 Notfallausrüstung	13
5. Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	14
5.1 Ausbildung allgemein	14
5.2 Theoretische Ausbildung	15
5.3 Praktische Ausbildung	17
5.4 Prüfung der Feuerwehrtaucher	19
5.5 Feuerwehrlehrtaucher	20
5.6 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen	22
5.7 Fortbildung	22
5.8 Wiederverwendung	23
5.9 Tauchdienstbuch	23
6. Taucheinsatz	23
6.1 Kräfte für den Taucheinsatz	23
6.2 Einsatzleiter	23
6.3 Taucheinsatzführer	24
6.4 Feuerwehrtaucher	24

6.5	Sicherheitstaucher	24
6.6	Signalmann.....	24
6.7	Einsatzgrundsätze.....	25
6.8	Notfallmaßnahmen	27
7.	Instandhaltung der Tauchausrüstung	28
7.1	Allgemeines.....	28
7.2	Monatlich durchzuführende Arbeiten.....	29
7.3	Halbjährlich durchzuführende Arbeiten.....	29
8.	Lagern und Gerätenachweis	29
8.1	Lagern.....	29
8.2	Gerätenachweis.....	29

Anhang

Anlage 1	Begriffsbestimmungen und technische Anforderungen.....	31
Anlage 2	Leinenzugzeichen	34
Anlage 3	Austauchtabeln.....	35
Anlage 4	Anerkennung vergleichbarer Ausbildung.....	46
Anlage 5	Hinweise für die Bildung eines Prüfungsausschusses	47
Anlage 6	Taucheinsatzprotokoll (Beispiel).....	48
Anlage 7	Bereitstellung von Tauchgeräten.....	50

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz.

Diese Feuerwehr-Dienstvorschrift regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ soll eine einheitliche, sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Tauchgeräten sicherstellen sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Tauchgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen an Feuerwehrtaucher und an deren Ausbildung sowie Vorgaben für Handhabung, Pflege und Wartung der Tauchgeräte.

Neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift sind insbesondere zu beachten

- Unfallverhütungsvorschriften sowie die dazu ergangenen Durchführungsanweisungen / Regeln und Erläuterungen
- Prüf- und Zulassungsrichtlinien sowie einschlägige technische Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller, die Grundlage des Prüfungs- und Zulassungsverfahrens sind

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

1.2 Stufen des Feuerwehrtauchens

In Abhängigkeit von den in den Gewässern zu erwartenden Gefährdungen gliedert sich das Tauchen im Sinne dieser Vorschrift in

- **Feuerwehrtauchen Stufe 1**
Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen ohne technische Maßnahmen in Gewässern ohne gewässerspezifische Risiken, wie zum Beispiel Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Strömung oder Einbauten. Die maximale Tauchtiefe soll zehn Meter nicht übersteigen.
- **Feuerwehrtauchen Stufe 2**
Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich einfacher technischer Maßnahmen, wie zum Beispiel

- An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen
- Befestigen und Lösen von Schrauben
- Meißeln, Sägen

Die maximale Tauchtiefe beträgt im Allgemeinen zwanzig Meter (Ausnahmen siehe Abschnitt 5.7).

– **Feuerwehrttauchen Stufe 3**

Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen, einschließlich technischer Maßnahmen, die eine zur Stufe 2 zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung erfordern.

Feuerwehrttauchen der Stufe 1 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - Ausgabe 1986 - entspricht dem Tauchen der Stufe 2 nach dieser Vorschrift und Feuerwehrttauchen der Stufe 2 nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 - Ausgabe 1986 - entspricht dem Tauchen der Stufe 3 nach dieser Vorschrift.

2. Anforderungen an Feuerwehrttaucher

Einsatzkräfte, die als Feuerwehrttaucher eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) abgeschlossen und das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber“ erworben haben.
- körperlich geeignet sein (die körperliche Eignung ist gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen); die Nachuntersuchung muss vor Ablauf von 12 Monaten erfolgen.
- zusätzlich nach den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, untersucht werden:
 - nach jedem Tauchunfall oder –Zwischenfall, bei dem gesundheitliche Störungen auftraten,
 - nach Dekompressionserkrankungen,
 - wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tauchen nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst annehmen, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein.

- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein.
- die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher erfolgreich abgeschlossen haben.
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen.

Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich des Dichtrahmens von Vollmasken sind für das Tragen dieser Masken ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemanschlüssen ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz des Atemanschlusses gefährdet.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden.

Eine Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 „Atemschutz“ wird empfohlen.

3. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Der Träger der Feuerwehr ist als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung der Tauchausrüstung verantwortlich. Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Tauchwesens, der Aus- und Fortbildung, einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen, wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Der Leiter der Feuerwehr kann die ihm obliegenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung der Einsatzkräfte sowie der Wartung und Prüfung der Tauchausrüstung, an andere Personen (vergleiche Tabelle 1) übertragen (zum Beispiel an Beauftragte innerhalb der Feuerwehr oder an geeignete Stellen auf Kreisebene).

Für jede Feuerwehr mit Feuerwehrtauchern ist ein „Leiter des Tauchdienstes“ zu bestellen, der den Tauchdienst zu planen und zu überwachen hat.

Jeder Feuerwehrtaucher muss - neben der organisatorischen Verantwortung des Leiters der Feuerwehr - aus eigenem Interesse heraus dafür Sorge tragen, dass die regelmäßige Nachuntersuchung innerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt wird.

Fühlt sich der Feuerwehrtaucher zum Tauchen nicht in der Lage, muss er dies der zuständigen Führungskraft mitteilen.

Im Übrigen soll die Aufgabenverteilung im Tauchdienst wie folgt geregelt sein:

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Leiter des Tauchdienstes	<ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Überwachung des Tauchdienstes einschl. Aus- und Fortbildung – Kontrolle der Tauchdienstbücher – Bestellung der Taucheinsatzführer 	<ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse im Tauchdienst – Gruppenführer
Feuerwehrlehrtaucher	<ul style="list-style-type: none"> – Aus- und Fortbildung im Tauchdienst durchführen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher – Gruppenführer – Pädagogische Vorbildung nach Abschnitt 5.5.1
Taucheinsatzführer	<ul style="list-style-type: none"> – Leitung und Verantwortung für den Taucheinsatz entsprechend seiner erreichten Qualifikationsstufe 1, 2 oder 3 (s. Abschn. 6.3) – Bestätigung des Tauchganges im Tauchdienstbuch 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3 (Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich) – Gruppenführer
Feuerwehrtaucher	<ul style="list-style-type: none"> – Gerätekontrolle vor dem Einsatz – Führen des Tauchdienstbuches – Meldung festgestellter Mängel 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3

Personengruppe	Verantwortungsbereich	Mindestvoraussetzungen
Sicherheitstaucher	<ul style="list-style-type: none"> – Gerätekontrolle vor dem Einsatz – Zum sofortigen Einsatz zur Rettung des Feuerwehrtauchers bereit stehen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1, 2 oder 3
Signalmann	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle der Tauchausrüstung – Führen der Signalleine und ggf. des Luftzuführungsschlauches – Bedienen der Sprechereinrichtung – Überwachung des Tauchganges 	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildung zum Feuerwehrtaucher mind. der Stufe 1 – Tauchtauglichkeit nicht mehr erforderlich
Tauchgerätewart	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege, Wartung und Instandsetzung von Tauchgeräten – Überwachung, Lagerung und Verwaltung von Tauchgeräten – Führen des Gerätenachweises – Geräteprüfungen und Terminüberwachungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Atemschutzgerätewart (empfohlen) und Sachkunde in der Tauchgerätetechnik

Tabelle 1: Aufgabenverteilung im Tauchdienst

4. Ausrüstung

4.1 Mindestausrüstung

Zur sicheren Planung der Tauchgänge sind pro Tauchstelle mindestens je eine Uhr sowie die Austauschabellen (Anlage 3) an der Tauchstelle vorzuhalten.

Die Art und Ausführung der aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung PSA richtet sich nach der durch den Aufgabenträger durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung (Anlage 6) für den Taucheinsatz. Besondere Berücksichtigung muss hierbei die Einsatzaufgabe, die Gefährdungslage durch das Gewässer wie Tiefe, Sicht, Temperatur, Strömung etc. und die bedingte Planbarkeit finden.

Für jeden Feuerwehrtaucher (einschließlich Sicherheitstaucher) muss als Mindestausrüstung bereitstehen:

- Tauchanzug (Nass-, Trockentauchanzug).
- Autonomes oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät nach Anlage 7.
- Rettungsgerät (zum Beispiel kombiniertes Tarier- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628, Tariamittel nach DIN EN 1809 oder Rettungskragen) nur wenn nicht Bestandteil des Leichttauchgerätes.
- Gewichtssystem mit Schnellabwurfmöglichkeit.
- Tauchermesser oder vergleichbares Werkzeug.
- schnittfeste Füßlinge.
- Signalleine.
- Sprecheinrichtungen für Gewässer mit besonderen Erschwernissen und Taucheinsätze bei Eisunfällen.
- Flossen oder Gewichtsschuhe.
- Handschuhe.

4.2 Weitergehende Ausrüstung

- Spezial-Tauchanzug für den Einsatz unter besonderen Bedingungen (zum Beispiel in ölverschmutztem Wasser)
- Tauchcomputer
- Tiefenmesser
- Unterwasserlampen
- Handleinen
- Tauchschutzhelme
- Kompass
- Personenortungssysteme für Tauchgänge unter Eis
- Auffanggurte nach DIN EN 361
- Unterwasserkameras

4.3 Notfallausrüstung

An jeder Tauchstelle ist ein Sauerstoff-Atemgerät bereitzustellen. Die Sauerstoffmenge ist so zu bemessen, dass bis zur Übergabe des Verunglückten an eine Therapieeinrichtung, wie zum Beispiel Krankenhaus oder Behandlungskammer, möglichst 100 % Sauerstoffatmung gewährleistet ist. Die Vorräte des Rettungsdienstes können hierbei mit berücksichtigt werden, ansonsten ist eine Sauerstoffmenge von bis zu 3 Stunden vorzuhalten.

An jeder Tauchstelle ist, sofern nicht Bestandteil des Gerätekooffers, für das Sauerstoff-Atemgerät Erste-Hilfe-Material nach tauchmedizinischen Erfordernissen vorzuhalten.

Art und Umfang des Erste-Hilfe-Materials werden entsprechend den zu erwartenden Risiken durch den Leiter des Tauchwesens festgelegt.

5. Ausbildung, Fortbildung und Prüfung

5.1 Ausbildung allgemein

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher oder zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt an nach Landesrecht anerkannten Ausbildungsstätten, die über einen Feuerwehrlehrtaucher verfügen.

Vor Beginn der Ausbildung ist die körperliche Eignung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, festzustellen.

Vor Beginn der Ausbildung in Tiefen von mehr als fünf Metern wird für jeden Tauchanwärter eine Probeschleusung in einer hierfür geeigneten Druckkammer empfohlen. Vor Aufnahme einer Fortbildung in Tauchtiefen bis 30 Meter nach Abschnitt 5.7 ist die Probeschleusung erforderlich. Die ärztliche Leitung der Druckkammer hat die Teilnahme und das Ergebnis im Tauchdienstbuch zu bestätigen. Bestehen nach Ansicht der ärztlichen Leitung gesundheitliche Bedenken zur weiteren Aus- und Fortbildung als Feuerwehrtaucher, ist dies der Stelle mitzuteilen, welche die Vorsorgeuntersuchung gemäß den staatlichen Vorschriften für Beschäftigte bzw. den Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Versicherte, die Arbeiten unter Überdruck ausführen, durchgeführt hat.

Die Sachkunde zur Prüfung und Instandhaltung der Tauchgeräte kann auch bei den jeweiligen Herstellern erworben werden.

Die Leitung der Tauchausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstätte. Die ordnungsgemäße Durchführung der Tauchausbildung kann einem Feuerwehrlehrtaucher übertragen werden. Der Feuerwehrlehrtaucher ist für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Richtlinien sowie für den betriebssicheren Zustand der eingesetzten Geräte während der Tauchausbildung verantwortlich. Er hat dem Leiter der Ausbildungsstätte vor Beginn der Tauchausbildung den Ausbildungs- und Stoffplan zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der praktischen Ausbildung muss ein tauchtauglicher Feuerwehrlehrtaucher anwesend sein.

Tauchanwärter sind für Tauchtiefen und Tauchzeiten auszubilden, die – auch bei Wiederholungstauchgängen – keine Haltezeiten nach Austauschabelle erforderlich werden lassen (siehe Anlage 3). Die Tauchtiefe soll für die Ausbildung von Tauchanwärter, der Stufe 1 höchstens zehn Meter und für Tauchanwärter der Stufen 2 und 3 jeweils zwanzig Meter betragen.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher einer Stufe soll innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Das Rettungsschwimmabzeichen darf zum Abschluss der Tauchausbildung nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 kann als ergänzende Aufbauausbildung zum Tauchen der Stufe 1 erfolgen oder mit dieser ohne Zwischenprüfung in einer Gesamtausbildung erfolgen.

Die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 3 ist als ergänzende Aufbauausbildung zum Tauchen der Stufe 2 durchzuführen.

5.2 Theoretische Ausbildung

5.2.1 Tauchanwärter der Stufe 1

Der Unterricht für Tauchanwärter der **Stufe 1** umfasst mindestens 23 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Taucheinsätze bei den Feuerwehren zu vermitteln sind.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Gerätekunde (hauptsächlich Tauchgeräte gemäß DIN EN 250, Vollmaske, Tariermittel).
- Rechtliche Grundlagen (insbesondere FwDV 8, UVV „Feuerwehren“).
- Physik (insbesondere Auftrieb, Druck- und Gasgesetze, Eigenschaften des Wassers, Licht, Maßeinheiten im Tauchdienst, Schall, Temperatur, Zusammensetzung der Luft).
- Physiologie (insbesondere Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Nervensystem, Sinnesorgane).
- Tauchmedizin (insbesondere Kompressionsphase, Dekompressionsphase).
- Einsatzlehre (insbesondere Leinenzugzeichen, Suchverfahren, Unterwasser-Handzeichen).
- Notfallmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen nach einem Tauchunfall, Sauerstoff-Atemgerät, Retten aus dem Wasser).

5.2.2 Tauchanwärter der Stufe 2

Der Unterricht für Tauchanwärter der **Stufe 2** umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für Taucheinsätze bei den Feuerwehren zu vermitteln sind. Sofern die Ausbildung aufbauend auf die Ausbildung nach Abschnitt 5.2.1 (mit 23 UE) erfolgt, sind weitere 12 UE zu leisten.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Gerätekunde (insbesondere Tauchgeräte, Vollmaske, Tariermittel, Tariert- und Rettungsmittel, Unterwassersprecheinrichtung).
- Rechtliche Grundlagen (insbesondere Normen, FwDV 8, UVV „Feuerwehren“).
- Physik (insbesondere Auftrieb, Druck- und Gasgesetze, Eigenschaften des Wassers, Licht, Maßeinheiten im Tauchdienst, Schall, Temperatur, Zusammensetzung der Luft).
- Physiologie (insbesondere Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Nervensystem, Sinnesorgane).
- Tauchmedizin (insbesondere Kompressionsphase, Isopressionsphase, Dekompressionsphase, Einteilung des Tauchganges).
- Einsatzlehre (insbesondere Leinenzugzeichen, Suchverfahren, Unterwasser- Handzeichen, Eistauchen, Einsätze an Wehranlagen, Einsätze mit Hebemitteln, Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen).
- Notfallmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen nach einem Tauchunfall, Sauerstoff-Atmungsgerät, Retten aus dem Wasser, Stressbewältigung).

5.2.3 Tauchanwärter der Stufe 3

Für die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher der **Stufe 3** sind ergänzend zur Ausbildung für die Stufe 2 mindestens weitere 10 UE zu leisten.

Folgende Unterrichtsthemen sind zu behandeln:

- Schlauchversorgte Leichttauchgeräte.
- Ausbildung zur Durchführung besonderer technischer Hilfeleistungen (zum Beispiel nach GUV - R 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.26 – Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren).

5.3 Praktische Ausbildung

5.3.1 Tauchanwärter der Stufe 1

Tauchanwärter haben für die **Stufe 1** mindestens zehn Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung und 25 Tauchgänge abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

Mindestens die ersten fünf Tauchgänge sind in sichtigem Wasser und bis zu fünf Meter Tiefe durchzuführen.

Mindestens zehn Tauchgänge sind unter Einsatzbedingungen in Tauchtiefen von mehr als fünf Metern durchzuführen.

Die zehn Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung umfassen:

- Anlegen der Tauchausrüstung (nicht nur schnelles, sondern vor allem sicheres Anlegen der Ausrüstung).
- Unterstützung bei der Ausrüstung des Feuerwehrtauchers durch den Signalmann.
- Tätigkeit des Signalmanns.

Folgende Ausbildung ist in den 25 Tauchgängen insbesondere durchzuführen:

- Gewöhnung an den Aufenthalt unter Wasser (Die ersten Gewöhnungsübungen sollen sich auf Tiefen von zwei bis zu drei Metern beschränken. Erst wenn der Tauchanwärter sich in dieser Tiefe sicher fühlt, darf mit Gewöhnungsübungen bis zu der zulässigen Tauchtiefe begonnen werden).
- Ab- und Aufstiegsübungen (Besonderer Wert ist beim Abstieg auf ordnungsgemäßes Abtauchen von Land sowie von einer Leiter aus zu legen. In das Wasser zu springen ist verboten!).
- Verständigungsübungen zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Wechseln der Tauchgeräte unter Wasser (Besonderer Wert ist auf das Ablegen des Gewichtssystems und auf das richtige Verhalten bei verklemmten Signalleinen zu legen).
- Not austauchübungen (Der Tauchanwärter ist von einem Feuerwehrlehrtaucher zu begleiten).
- Retten von Personen.
- Suchaufgaben (Suche von Personen und Gegenständen).

5.3.2 Tauchanwärter der Stufe 2

Tauchanwärter haben für die **Stufe 2** mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung und 50 Tauchgänge abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

Sofern vorab keine Ausbildung zum Taucher der Stufe 1 erfolgte, sind mindestens die ersten zehn Tauchgänge in sichtigem Wasser und bis zu fünf Meter Tiefe durchzuführen.

Mindestens 20 Tauchgänge sind unter Einsatzbedingungen in Tauchtiefen von mehr als zehn Meter durchzuführen.

Die 20 Unterrichtseinheiten (UE) praktische Ausbildung umfassen:

- Anlegen der Taucherausrüstung (nicht nur schnelles, sondern vor allem sicheres Anlegen der Ausrüstung).
- Unterstützung bei der Ausrüstung des Feuerwehrtauchers durch den Signalmann.
- Tätigkeit des Signalmanns.
- Aufbau von Sprechereinrichtungen.
- Aufbau von Schifffahrtszeichen.
- Einrichtung von Taucheinsatzstellen.

Folgende schwierige Unterwassertätigkeiten unter Verwendung von technischem Gerät sind in den 50 Tauchgängen zusätzlich zur Ausbildung der Stufe 1 insbesondere durchzuführen:

- Retten von eingeklemmten Personen.
- Unterwasserarbeiten mit technischem Gerät.
- Objektbeschreibungen.
- Objektmarkierung.

Folgende Ausbildung ist in den 25 Tauchgängen insbesondere durchzuführen:

- Gewöhnung an den Aufenthalt unter Wasser (Die ersten Gewöhnungsübungen sollen sich auf Tiefen von zwei bis zu drei Metern beschränken. Erst wenn der Tauchanwärter sich in dieser Tiefe sicher fühlt, darf mit Gewöhnungsübungen bis zu der zulässigen Tauchtiefe begonnen werden).

- Ab- und Aufstiegsübungen (Besonderer Wert ist beim Abstieg auf ordnungsgemäßes Abtauchen von Land sowie von einer Leiter aus zu legen. In das Wasser zu springen ist verboten!).
- Verständigungsübungen zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Wechseln der Tauchgeräte unter Wasser (Besonderer Wert ist auf das Ablegen des Gewichtssystems und auf das richtige Verhalten bei verklemmten Signalleinen zu legen).
- Not austauchübungen (Der Tauchanwärter ist von einem Feuerwehrlehrtaucher zu begleiten).
- Retten von Personen.
- Suchaufgaben (Suche von Personen und Gegenständen).

5.3.3 Tauchanwärter der Stufe 3

Tauchanwärter haben für die **Stufe 3** mindestens weitere 20 Tauchgänge unter Verwendung des entsprechenden Gerätes abzuleisten. Ein Ausbildungstauchgang dauert mindestens 20 Minuten.

5.4 Prüfung zum Feuerwehrtaucher

Die Prüfung erfolgt nach landesrechtlicher Regelung. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung und gegebenenfalls zusätzlich einer mündlichen Prüfung.

Über die Anrechnung anderweitig erworbener Kenntnisse im Tauchen entscheidet der Leiter der Ausbildungsstätte.

Die schriftliche Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 1, 2 und 3 besteht aus einer Aufsichtsarbeit über die Tauchtätigkeit.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1 erstreckt sich auf:

- Tauchen mit Leichttauchgerät nach DIN EN 250 bis in die Tauchtiefe von zehn Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus.
- Erkunden der Lage unter Wasser.
- Retten von Personen.
- Zusammenarbeiten von Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Erste Hilfe bei Tauchunfällen.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 2 erstreckt sich auf:

- Tauchen mit Tauchgerät nach Anlage 7 bis in die Tauchtiefe von 20 Meter vom Ufer und / oder vom Boot aus, mit Ab- und Aufsteigen am Grundtau.
- Erkunden der Lage unter Wasser.
- Retten von Personen.
- Zusammenarbeiten von Feuerwehrtaucher und Signalmann.
- Kennzeichnen und Sichern der Tauchstelle und des Bootes entsprechend den für das jeweilige Gewässer geltenden Bestimmungen.
- Erste Hilfe bei Tauchunfällen.
- Einfache Technische Hilfeleistungen.

Die praktische Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 3 erstreckt sich zusätzlich auf Unterwasserarbeiten entsprechend dem Ausbildungsprogramm (siehe Abschnitt 5.2.3).

5.5 Feuerwehrlehrtaucher

5.5.1 Voraussetzungen

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufe 1 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufe 1 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin zusätzlich mindestens 100 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Feuerwehrlehrtaucher für die Stufen 2 oder 3 müssen die Prüfung zum Feuerwehrtaucher der Stufen 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen haben und spätestens zum Prüfungstermin **zusätzlich** mindestens 125 Übungs- oder Einsatztauchgänge nachweisen.

Ein Übungstauchgang dauert mindestens zwanzig Minuten.

Es ist der Nachweis einer pädagogischen Vorbildung (zum Beispiel Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ gemäß FwDV 2) und die Ausbildung zum Gruppenführer erforderlich.

Vor Beginn der Prüfung nach 5.5.3 wird ein Praktikum in einem Feuerwehrtaucherlehrgang empfohlen.

5.5.2 Ausbildung

Die Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher umfasst mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE), in denen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für die Tätigkeit als Feuerwehrlehrtaucher zu vermitteln sind:

- Lehrgangsorganisation, Ausbildungskonzept (2 UE)
- Rechtsgrundlagen (2 UE)
- Ausbildungslehre (4 UE)
- Ausbildungsplanung / Ausbildungsorganisation (2 UE)
- Führungslehre Menschenführung (3 UE)
- Führungslehre Führungsvorgang und Planübung (4 UE)
- Notfallmanagement (2UE)
- Tauchmedizin / Druckkammerfahrt 50 m (6 UE)
- Gefährdungsbeurteilung für das Feuerwehrttauchen (2 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung im Gewässer (3 UE)
- Lehrprobe Praxisunterweisung am Gerät (3 UE)
- Lehrprobe Lehrvortrag (2 UE)

5.5.3 Prüfung

Die Prüfung zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt nach landesrechtlicher Regelung und umfasst folgende Inhalte:

- Schriftliche Aufsichtsarbeit
- Lehrvortrag
- Praktische Unterweisung einer Ausbildungsgruppe über und unter Wasser
- Erarbeitung eines Notfallplans
- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Leitung eines Taucheinsatzes / Planübung
- Mündliche Befragung

5.5.4 Erhalt der Lehrbefähigung

Zum Erhalt der Lehrbefähigung muss der Feuerwehrlehrtaucher regelmäßig an tauchspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Lehrbefähigung ruht, wenn seit der letzten Fortbildung mehr als drei Jahre vergangen sind.

5.6 Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen

Die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen erfolgt schriftlich nach den landesspezifischen Regelungen. Die Anerkennung kann erfolgen, wenn eine der Voraussetzungen nach Anlage 4 vorliegt.

Vor dem Einsatz als Feuerwehrtaucher ist sicherzustellen, dass Personen mit einer vorgenannten Ausbildung die Bestimmungen dieser Vorschrift kennen und durch Teilnahme an praktischen Übungen unter einsatzmäßigen Bedingungen in das Feuerwehrtauchen eingewiesen sind.

5.7 Fortbildung

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bei den Feuerwehrtauchern zu erhalten, sind für diesen Personenkreis im Dienstplan in regelmäßigen Zeitabständen sowie nach Bedarf Unterweisungen und praktische Übungen im Tauchen anzusetzen. Mindestens einmal jährlich ist über diese Feuerwehr-Dienstvorschrift Unterricht abzuhalten. Über die Teilnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Innerhalb von zwölf Monaten sind von Feuerwehrtauchern der Stufen 1 und 2 mindestens zehn Tauchgänge, von Feuerwehrtauchern der Stufe 3 und von Feuerwehrlehrtauchern mindestens fünfzehn Tauchgänge unter **einsatzmäßigen Bedingungen** abzuleisten. Ein Übungstauchgang dauert mindestens zwanzig Minuten. Die geleisteten Einsatztauchgänge sind entsprechend anzurechnen. Ansonsten ruht die Berechtigung zum Feuerwehrtaucher für Einsatzaufgaben.

Sofern es das Aufgabenspektrum der Taucheinheit erfordert, Taucheinsätze in Tiefen von mehr als 20 Meter durchzuführen, sind die Feuerwehrtaucher unter Leitung eines örtlich zuständigen Feuerwehrlehrtauchers schrittweise an diese Tiefen heranzuführen. Die Tauchtiefe ist hierbei auf 30 Meter zu begrenzen.

5.8 Wiederverwendung

Konnte ein Feuerwehrtaucher die vorgenannten Tauchgänge nicht erfüllen, entscheidet der Leiter des Tauchdienstes über die Wiederverwendung nach Erfüllung der Voraussetzungen.

5.9 Tauchdienstbuch

Jeder Feuerwehrtaucher hat ein Tauchdienstbuch zu führen. Jeder Ausbildungs-, Übungs- und Einsatztauchgang ist in das Tauchdienstbuch einzutragen.

Die Eintragungen während der Ausbildung sind vom Feuerwehrlehrtaucher zu bestätigen. Die Eintragungen außerhalb der Ausbildung sind vom Tauch-einsatzführer darin zu bestätigen.

6. Taucheinsatz

6.1 Kräfte für den Taucheinsatz

Für einen Taucheinsatz werden grundsätzlich ein Taucheinsatzführer und mindestens ein Tauchtrupp benötigt.

Ein Tauchtrupp besteht aus einem Feuerwehrtaucher, einem Sicherheitstaucher und einem Signalmann.

Bei unübersichtlichen und ausgedehnten Einsatzstellen muss für jeden eingesetzten Feuerwehrtaucher ein Sicherheitstaucher bereitstehen. An übersichtlichen, örtlich begrenzten Stellen muss für je zwei eingesetzte Feuerwehrtaucher ein Sicherheitstaucher bereitstehen.

6.1.1 Gemischte Tauchtrupps

Werden an Einsatzstellen Tauchtrupps aus Personal unterschiedlicher Hilfeleistungsunternehmen oder Behörden gebildet, so dürfen Feuerwehrtaucher nur nach den Einsatzgrundsätzen gemäß Abschnitt 6.7 dieser Vorschrift eingesetzt werden.

6.2 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter entscheidet über den Taucheinsatz.

6.3 Taucheinsatzführer

Der Taucheinsatzführer berät den Einsatzleiter und ist ihm für die Durchführung des Taucheinsatzes im Einzelnen verantwortlich. Insbesondere hat er die Erkundung und Beurteilung des Gewässers und die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen und zu überwachen.

Der Taucheinsatzführer hat die Führung und Verantwortung für den Einsatz des Tauchtrupps, der Bootsbesatzung und weiterer, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätig werdender Einsatzkräfte. Der Taucheinsatzführer kann anordnen, dass bei besonderen Einsatzvoraussetzungen oder –situationen auf das Tragen von Teilen der Ausrüstung verzichtet werden kann.

Zu Beginn des Taucheinsatzes ist vom Taucheinsatzführer jeweils die Tauchzeit festzulegen und während des Einsatzes zu überwachen. Die Taucheinsätze sind auch bei Wiederholungstauchgängen innerhalb der Nullzeit durchzuführen (siehe Anlage 3).

6.4 Feuerwehrtaucher

Der Feuerwehrtaucher führt den Einsatztauchgang durch. Er hat vor dem Einsatz eine vorhandene Reststickstoffsättigung (Druckexposition) dem Taucheinsatzführer anzuzeigen.

6.5 Sicherheitstaucher

Der Sicherheitstaucher steht mit Tauchausrüstung (jedoch ohne angelegten Atemanschluss) zur Sicherheit und gegebenenfalls zur Rettung des eingesetzten Feuerwehrtauchers zum sofortigen Einsatz an der Tauchstelle bereit.

6.6 Signalmann

Der Signalmann führt und überwacht den Tauchgang des Feuerwehrtauchers.

6.7 Einsatzgrundsätze

6.7.1 Allgemeine Einsatzgrundsätze

- Es dürfen nur Feuerwehrtaucher eingesetzt werden, die die Anforderungen nach Abschnitt 2 erfüllen.
- Für jeden eingesetzten Feuerwehrtaucher muss ein Signalmann zur Verfügung stehen. Der Feuerwehrtaucher hat die Weisungen des Signalmannes (Leinenzugzeichen nach Anlage 2) zu befolgen.
- Ist die Verständigung zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann nicht gewährleistet, darf nicht getaucht werden.

Der Feuerwehrtaucher darf erst abtauchen, wenn der Sicherheitstaucher bereit steht.

- Die Abstiegs geschwindigkeit wird vom Feuerwehrtaucher bestimmt. Die höchstzulässige Auftauchgeschwindigkeit beträgt zehn Meter pro Minute. Werden Tauchcomputer verwendet, ist die jeweils angezeigte Auftauchgeschwindigkeit vorrangig.
Der Feuerwehrtaucher der Stufe 1 darf im Regelfalle bis zehn Meter Tiefe, Feuerwehrtaucher der Stufen 2 und 3 bis 20 Meter Tiefe absteigen. Sofern die Vorgaben nach Abschnitt 5.7 erfüllt sind, kann die Tiefe für Feuerwehrtaucher der Stufe 2 und 3 auf 30 Meter erweitert werden.
- Der Feuerwehrtaucher hat den Tauchgang sofort abubrechen, wenn er Unwohlsein verspürt, die aktive Warneinrichtung oder das Reserveventil des Gerätes anspricht oder Anzeichen für Mängel am Gerät festgestellt werden.
- Der Tauchtrupp darf während des Taucheinsatzes nicht durch zusätzliche Arbeiten, vor allem nicht durch das Steuern oder Fortbewegen des Bootes, von seinen Aufgaben abgehalten werden.
- In Gewässern mit besonderen Erschwernissen (zum Beispiel Stausee, Wehranlage, starke Strömung, Hindernisse im Wasser) darf nur mit einer betriebsbereiten Sprecheinrichtung getaucht werden. Die Hinzuziehung eines Gewässerkundigen wird empfohlen.
- Beim Tauchen an Wehranlagen besteht Lebensgefahr! Bei Einsätzen an Wehranlagen ist nach den erstellten Einsatzplänen in Abstimmung mit dem Betreiber zu verfahren. In dem Einsatzplan ist insbesondere zu regeln, wie der geschlossene Zustand der Anlage zweifelsfrei (zum Beispiel Einsatz einer Kamera, Erkundungstauchgang im „Unterwasser“ des Wehres) festgestellt werden kann.

- Bei Taucheinsätzen in schiffbaren Gewässern soll nach Möglichkeit ein Schifffahrtskundiger oder ein Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung anwesend sein.
- Der Einstieg des Feuerwehrtauchers soll möglichst nahe am Einsatzort liegen. Sofern ein Arbeiten vom Ufer aus nicht möglich ist, ist hierfür eine geeignete Arbeitsplattform (zum Beispiel Mehrzweckboot – MZB – DIN 14 961) einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass der Feuerwehrtaucher nicht durch Propellerbetrieb gefährdet wird!
- Für Suchaufgaben dürfen maximal drei Feuerwehrtaucher mit Handlinien verbunden werden, wenn zusätzlich zur Signalleine mindestens zu einem Feuerwehrtaucher Sprechverbindung besteht. Die Signal- oder Telefonleine sollte am mittleren Feuerwehrtaucher befestigt sein.
- Bei Wintereinsätzen ist die Gefahr des Einfrierens der Geräte an der Luft zu beachten.
- Von jedem Taucheinsatz ist ein Taucheinsatzprotokoll (siehe Anlage 6) anzufertigen, in dem aufgeführt wird, welche Personen und Geräte nach den Abschnitten 4.1 und 4.2 eingesetzt und welche Tauchzeiten erforderlich waren.
- Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen.

6.7.2 Taucheinsätze bei Eisunfällen

Zusätzlich zu den Grundsätzen im Abschnitt 6.6.1 gelten bei Taucheinsätzen bei Eisunfällen folgende Einsatzgrundsätze:

- Zur Rettung von im Eis eingebrochenen Personen ist der Taucheinsatz grundsätzlich von einer Arbeitsplattform (zum Beispiel Schlauchboot mit Eisschlitten, Steckleiter) aus durchzuführen.
- Wegen der besonderen Gefahren und Schwierigkeiten derartiger Einsätze ist grundsätzlich eine Sprechverbindung zum Feuerwehrtaucher herzustellen.
- Wegen der besonderen Gefährdung der Feuerwehrtaucher ist grundsätzlich nur der unmittelbare Bereich (die Länge der Signal- oder Telefonleine ist auf 25 Meter zu begrenzen) unter der Einbruchsstelle und gegebenenfalls weiterer Einstiegsstellen abzusuchen.
- Bei mit Eis bedeckten, strömenden Gewässern ist ein Taucheinsatz nicht zulässig.

- Ist die Sprechverbindung nicht mehr möglich, ist der Taucheinsatz abubrechen.
- Ist die Leinen-Verbindung zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann unterbrochen, so hat der Feuerwehrtaucher auf der Stelle zu verbleiben und auf den Sicherheitstaucher zu warten, da er sich sonst orientierungslos zu weit von der Abtauchstelle entfernen und seine Rettung erschweren könnte.
- Die Verwendung von Handleinen ist nicht zulässig.

6.8 Notfallmaßnahmen

Bei jedem Tauchunfall ist nach standortspezifischen Notfallmaßnahmen zu verfahren, die vom Leiter des Tauchdienstes ständig fortgeschrieben werden.

Im Notfallplan ist insbesondere zu regeln:

- Alarmierung der zuständigen (Rettungs-)Leitstelle nach einem Tauchunfall
- Erste-Hilfe bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes
- erweiterte Sofortmaßnahmen nach Abschnitt 4.3 auf Anordnung des Taucheinsatzführers
- Anfahrt zur Tauchstelle
- Hubschrauberlandeplatz
- medizinischer Rat über „Taucher-Notruf“
- weitere Telefonnummern
- Dokumentation in einem Tauchunfallprotokoll
- Verbleib eines verwendeten Tauchcomputers beim Patienten zur Auswertung im Therapiezentrum

Falls mit einem Tauchgerät ein Unfall passiert, ist der Öffnungszustand der Flaschenventile zu kennzeichnen und schriftlich festzuhalten (auch die Anzahl der Umdrehungen bis zum Schließen der Flaschenventile). Der Behälterdruck ist ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Das Tauchgerät (einschl. des Atemanschlusses) ist sicherzustellen. Unfälle oder Beinahe-Unfälle sind dem Leiter der Feuerwehr zu melden.

7. Instandhaltung der Tauchausrüstung

7.1 Allgemeines

Tauchgeräte und Hilfsgeräte (zum Beispiel Tauchcomputer, Tauchanzug, Lampen, Leinen, Rettungswesten) müssen pfleglich behandelt, sorgfältig gewartet und regelmäßig geprüft werden. Für jede Feuerwehr mit Tauchdienst muss ein Tauchgerätewart zur Verfügung stehen.

Die Tauchausrüstung, insbesondere die Taucherschutzkleidung, ist entsprechend den Gebrauchsanleitungen der Hersteller oder anderen allgemeingültigen Regeln zu reinigen, zu desinfizieren und zu prüfen. Tauchgeräte sind erst dann wieder einsatzbereit, wenn sie geprüft und freigegeben worden sind.

Aus hygienischer Sicht sollte eine persönliche Ausstattung mit Taucherschutzkleidung erfolgen. Dann ist nur eine regelmäßige Reinigung gemäß Herstellerangaben erforderlich. Spezielle desinfizierende Reinigungsverfahren sind nicht zwingend erforderlich. Die Reinigung sollte mindestens alle drei Monate oder nach Bedarf erfolgen.

Wenn eine persönliche Ausstattung mit einem Taucherschutzanzug nicht ermöglicht werden kann, ist nach jedem Einsatzzyklus, also nach jeder Benutzung eine desinfizierende Waschung zu empfehlen. Diese Reinigung soll in einer speziellen Waschmaschine und mit geeignetem Reinigungsmittel erfolgen. Auch hier sind die Herstellerhinweise zu beachten.

Stehen den Feuerwehren eigene Werkstätten für Tauchgeräte nicht zur Verfügung, so sollen zentrale Werkstätten eingerichtet werden, sofern diese Aufgaben nicht von einer benachbarten Feuerwehr übernommen werden können. Alternativ kann auch auf entsprechende Dienstleister zurückgegriffen werden. Das Personal der Werkstatt bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben einer eingehenden Ausbildung, die durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Atemschutzgerätewart-Lehrgang sowie einer Fortbildung über technische Besonderheiten der Tauchausrüstung an einer Landesfeuerweherschule oder an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden muss.

Tauchgeräte und Druckgasbehälter sind in den vorgesehenen Halterungen in den Fahrzeugen zu transportieren. Fehlen solche Halterungen, dürfen Tauchgeräte und Atemluftbehälter nur in nach geltendem Gefahrgutrecht geeigneten Transportbehältern oder Transportkisten transportiert werden. Außerdem ist auf Ladungssicherung nach der Straßenverkehrsordnung zu achten.

7.2 Monatlich durchzuführende Arbeiten

Die Einsatzbereitschaft der Tauch- und Rettungsgeräte ist monatlich zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf einwandfreie Funktion, Dichtheit und ausreichenden Atemluftvorrat zu achten. Bei einem Druckverlust von zehn Prozent des vorgeschriebenen Fülldruckes sind die Druckgasbehälter auszuwechseln.

7.3 Halbjährlich durchzuführende Arbeiten

Sämtliche Tauch- und Rettungsgeräte sind in Abständen von sechs Monaten der Werkstatt zu übergeben und einer den Vorschriften der Hersteller entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

8. Lagern und Gerätenachweis

8.1 Lagern

Tauchgeräte sind trocken zu lagern. Sie sind vor mechanischen Beschädigungen und vor der Einwirkung von Sonnenstrahlen oder sonstigen Wärmeinflüssen zu schützen. Einzulagernde Tauchgeräte sind in Regalen oder in luftigen Schränken unterzubringen, die in kühlen, trockenen Räumen stehen. In den Lagerräumen dürfen nicht gleichzeitig Chemikalien und Lösungsmittel sowie Benzin u. Ä. untergebracht sein.

Nicht einsatzbereite Geräte sind getrennt aufzubewahren.

8.2 Gerätenachweis

Der Tauchgerätewart hat einen Geräte- und Prüfnachweis zu führen. Die Prüfungen sind zusätzlich am Gerät für den Nutzer erkennbar zu dokumentieren.

Der Gerätenachweis muss über den Verbleib eines jeden Gerätes Auskunft geben. Er ist bis zur Aussonderung des Gerätes aufzubewahren.

In den Prüfnachweisen ist mindestens zu dokumentieren:

- Bezeichnung und Hersteller des Gerätes.
- Interne Kennzeichnung des Gerätes.
- Seriennummer der einzelnen Baugruppen.
- Fälligkeit von Prüfungen der einzelnen Baugruppen.

- Prüfergebnisse der vorgeschriebenen Prüfungen nach Herstellerangaben.
- Durchgeführte Arbeiten und Reparaturen.
- Unterschrift des Tauchgerätewartes, der die Arbeiten, Prüfungen oder Reparaturen verantwortlich durchgeführt hat.
- Wiederkehrender Kontrollvermerk des Unternehmers.

Anhang:

Anlage 1: Begriffsbestimmungen und technische Anforderungen

Anlage 2: Leinenzugzeichen

Anlage 3: Austausch Tabellen

- Tabelle 1: Maximale Aufenthaltszeit unter Wasser bei Tauchtiefen bis 10,5 Meter.
- Tabelle 2: Austauschen mit Druckluft bei Tauchtiefen von mehr als 10,5 Meter.
- Tabelle 3: Zeitzuschlag für das Austauschen nach Wiederholungstauchgängen.
- Tabelle 4: Korrektur der Tauchtiefe bei einer Höhenlage der Tauchstelle in mehr als 300 Meter über Normal Null (NN)

Anlage 4: Anerkennung vergleichbarer Ausbildung

Anlage 5: Hinweise für die Bildung eines Prüfungsausschusses

Anlage 6: Taucheinsatzprotokoll (Beispiel)

Anlage 7: Bereitstellung von Tauchgeräten

Anlage 1

Begriffsbestimmungen und technische Anforderungen

Auftauchen (Aufstieg) ist das Aufsuchen einer geringeren Wassertiefe.

Austauchen ist ein Auftauchen zur Wasseroberfläche.

Besondere Erschwernisse beim Einsatz, bei Aus- und Fortbildung liegen zum Beispiel vor bei:

- Tauchen in Strömung von mehr als 1,5 m/s.
- Einsätzen in oder unter Wracks oder Bauwerken (Rohre, Pfahlroste, Durchschlupfe).
- Tauchgängen mit der Gefahr des Verhakens.

Leichttauchgeräte sind für das Tauchen in den Feuerwehren zugelassene Tauchgeräte nach DIN EN 250, aus denen der Taucher atemgesteuert mit Atemluft versorgt wird. Bei Leichttauchgeräten mit Nitrox-Gasgemischen ist zusätzlich die EN 13949 zu beachten.

Leinen:

Art, Begriffsbestimmung	Länge	Durchmesser	Seil-Zugkraft
Grundtau zur Orientierung des Feuerwehrtäuchers zwischen Oberfläche und Arbeitsplatz unter Wasser		24 bis 28 mm	
Handleinen Verbindungsleinen zwischen zwei Feuerwehrtäuchern, schwimmfähig an den Seilenden sind Handschlaufen zulässig	max. 1,5 m	mind. 8 mm	mind. 2000 N
Laufleinen zur Orientierung des Feuerwehrtäuchers, hauptsächlich zur Durchführung von Sucharbeiten	max. 40 m	mind. 6 mm	mind. 1000 N

Art, Begriffsbestimmung	Länge	Durchmesser	Seil-Zugkraft
Signalleinen zur Sicherung des Feuerwehrtäuchers, Verbindung vom Signal- mann zum Feuerwehr- taucher zur Signalgebung	50 m im begründe- ten Einzelfall 80 m	8 bis 14 mm	mind. 2000 N
Telefonleinen sind Signalleinen, in die Telefonkabel zugentlastet eingeflochten sind	50 m	8 bis 14 mm	mind. 2000 N

Nullzeit ist die maximale Tauchzeit vom Verlassen der Oberfläche bis zum Beginn des Austauchens, bei der noch keine Dekompressionspausen erforderlich sind.

Schlauchversorgte Leichttauchgeräte sind Tauchgeräte, bei denen Taucher von einer Atemgasversorgungsanlage über eine Kontroll- und Regeleinrichtung und einer Versorgungsleitung mit Atemgas versorgt werden und zusätzlich für den Notfall einen Reserveatemgasvorrat mit sich führen.

Sicherheitstaucher ist ein zur Sicherheit der eingesetzten Feuerwehrtäucher zum sofortigen Einsatz am Gewässer bereitstehender Taucher.

Signalmann führt und überwacht den Tauchgang des Feuerwehrtäuchers.

Taucheinsatzführer berät den Einsatzleiter und ist ihm für die Durchführung des Taucheinsatzes im Einzelnen verantwortlich. Insbesondere hat er die Erkundung und Beurteilung des Gewässers und die Absicherung der Einsatzstelle gegen Störungen und Gefahren zu veranlassen und zu überwachen.

Der Taucheinsatzführer hat die Führung und Verantwortung für den Einsatz des Tauchtrupps, der Bootsbesatzung und weiterer, unmittelbar im Zusammenhang mit dem Taucheinsatz tätig werdender Einsatzkräfte.

Taucher-Druckkammern sind Druckbehälter, die der Behandlung erkrankter Taucher dienen.

Tauchdienstbuch ist der Nachweis über die geleisteten Tauchgänge.

Taucheinsatz ist die Gesamtheit der Tauchgänge am gleichen Ort zur Durchführung eines Unterwasser-Einsatzauftrages.

Tauchgang ist ein zeitlich begrenzter, einmaliger Aufenthalt unter Wasser. Ein Ausbildungstauchgang bzw. Übungstauchgang dauert mindestens zwanzig Minuten. Tauchgänge im Sinne dieser Vorschrift erfolgen ausschließlich im Feuerwehrdienst, Freizeittauchgänge sind nicht anzurechnen.

Tauchschutzhelme sollen den Taucher vor Kopfverletzungen schützen und durch geeignete Farbgebung die Auffindbarkeit des Tauchers erleichtern.

Tauchstelle ist der Einsatzbereich des Tauchtrupps, der den Einstieg des Tauchers, den Tätigkeitsbereich unter Wasser und den Ausstieg umfasst.

Tauchtrupp besteht aus einem Feuerwehrtaucher, einem Sicherheitstaucher und einem Signalmann.

Tauchtiefendruck ist der in der jeweiligen Tauchtiefe herrschende Umgebungsdruck.

Anlage 2

Leinenzugzeichen

Als Leinenzugzeichen sind folgende Zeichen festgelegt:
(X bedeutet: ein Leinenzug).

Zeichen	Vom Taucher gegeben	Vom Signalmann gegeben
X	-NOTSIGNAL- Ich bin in Not!	-NOTSIGNAL- Sofort Tauchgang abbrechen!
XX		Nach links!
XXX		Nach rechts!
XXXX	Ich tauche aus!	Austauchen!
XXXXX	Alles in Ordnung!	Alles in Ordnung!

Weitere Leinenzugzeichen können zwischen Feuerwehrtaucher und Signalmann vereinbart werden.

Anlage 3

Austauchtabelle (Maximale Aufenthaltszeiten unter Wasser)

Die nachfolgenden Austauschtabellen wurden aus der Unfallverhütungsvorschrift „Taucherarbeiten“ BGV C23 vom 1. Oktober 1979 in der Fassung vom 1. Januar 2012 auszugsweise übernommen und auf die Erfordernisse dieser Vorschrift angepasst. Insbesondere Tabelle 2 ist mit neuen Werten für die Aufstiegszeit versehen, um einer Aufstiegs geschwindigkeit von mehr als 10 m/min entgegenzuwirken. Die in Tabelle 2 benannte Zeit beinhaltet somit Nullzeit und Austauschzeit, also die Gesamtzeit bis zum Erreichen der Oberfläche.

Für den Einsatz von Mischgas als Atemgas wird auf die Empfehlungen des Fachausschusses Tiefbau für Mischgas-Taucheinsätze in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für das Feuerwehrtauchen können offene Systeme mit einem Mischungsverhältnis von maximal 40 Vol.% Sauerstoff und 60 Vol.% Stickstoff verwendet werden.

Erläuterungen zu den Austauschtabellen:

1. Allgemeines

In dieser Anlage sind alle mit dem Austauschen in Verbindung stehenden Tabellen wie folgt zusammengefasst:

Tabelle 1: Maximale Aufenthaltszeiten unter Wasser bei Tauchtiefen bis 10,5 m.

Tabelle 2: Austauschen mit Druckluft bei Tauchtiefen von mehr als 10,5 m.

Tabelle 3: Korrektur der Tauchtiefe bei Höhenlage der Tauchstelle in mehr als 300 m über NN.

Tabelle 4: Zeitzuschlag für das Austauschen nach Wiederholungstauchgängen.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches der Tabelle 2

2.1. Gesamtzeit eines Tauchganges

Die Gesamtzeit eines Tauchganges darf für Tauchgänge bis 10,5 m Tiefe die in der Tabelle 1 angegebenen bzw. für Tauchgänge über 10,5 m, die in Tabelle 2 angegebenen Nullzeit-Werte nicht überschreiten.

2.2. Tauchtiefe

Die Tabellen gelten für Tauchtiefen bis 30 m. Da im konkreten Fall einer Menschenrettung unter besonderer Beachtung der Risiken von den Vorgaben dieser Dienstvorschrift abgewichen werden kann, sind die Tabellen für Tauchtiefen bis 36 m informativ angehängt.

2.3. Luftdruck an der Tauchstelle

Die in den Tabellen angegebenen Werte sind auf einen Luftdruck an der Tauchstelle von 1000 hPa (= 1 bar) berechnet. Bei Absinken des Luftdruckes unter 970 hPa infolge der Höhenlage der Tauchstelle (= 300 m über NN) und wetterbedingten Luftdruckschwankungen (= Tiefdrucklage) sind die in Tabelle 3 angegebenen Korrekturen vorzunehmen (siehe Abschnitt 6).

Die Angabe der Höhenlage der Tauchstelle dient lediglich als Hilfsgröße, entscheidend ist der Luftdruck an der Tauchstelle.

2.4. Wiederholungstauchgänge

Wiederholungstauchgänge sind Tauchgänge, die in weniger als 12 Stunden Abstand auf das Ende des vorangegangenen folgen. Die in der Tabelle 2 angegebenen Zeiten gelten nur für einmalige Tauchgänge. Für die Ermittlung der Austauschzeiten nach Wiederholungstauchgängen sind die in Abschnitt 7 angegebenen Hinweise zu beachten.

3. Allgemeine Handlungsanweisungen

- 3.1. Ist ein Arbeiten in unterschiedlichen Wassertiefen erforderlich, ist der Tauchgang so zu planen, dass mit der Arbeit in der größten Tiefe begonnen wird und die jeweils folgende Arbeitsstelle in geringerer Wassertiefe liegt.
- 3.2. Auch bei Arbeiten in Wassertiefen von weniger als 7 m ist ein wiederholtes Aus- und Abtauchen zu vermeiden („Yo-Yo-Tauchen“), da hierdurch das Dekompressionsrisiko deutlich ansteigt.
- 3.3. Die maximale Aufstiegs geschwindigkeit von 10 m/min darf nicht überschritten werden.
- 3.4. Grundsätzlich darf ein Taucher, der unmittelbar nach seinem eigenen Taucheinsatz als Sicherungstaucher eingesetzt werden soll, nicht die maximal zulässige Tauchzeit ausschöpfen.

4. Handhabung der Austauchtabelle

- 4.1. Die Austauchtabelle gilt für das Austauchen nach mittelschwerer Arbeit. Hat der Taucher schwere körperliche Arbeit geleistet, ist die erforderliche Austauchzeit bei der nächsthöheren Tauchzeitenstufe abzulesen.
- 4.2. Entspricht die Aufenthaltsdauer im Wasser oder die erreichte Tauchtiefe nicht einem der in der Tabelle angegebenen Wert, ist für die Ermittlung der Austauchzeiten der nächsthöhere Wert anzusetzen.
- 4.3. Die in der Tabelle angegebene Haltezeit beinhaltet die Zeit für den Aufstieg in die nächsthöhere Haltestufe bzw. an die Wasseroberfläche. Das bedeutet, dass die letzte Minute der jeweiligen Haltezeit für den Aufstieg auf die nächsthöhere Stufe verwendet werden kann.

5. Verhalten des Tauchers in der Zeit nach dem Tauchgang

- 5.1. Innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des Tauchgangs darf der Taucher nicht für körperlich schwere Arbeit eingeteilt werden.

6. Tauchen in Höhen von mehr als 300 m über NN bzw. Luftdrücken an der Tauchstelle unter 970 hPa

- 6.1. Beim Absinken des Luftdruckes an der Einstiegsstelle unter einen Wert von 970 hPa ist die Austauschzeit um die in der Tabelle 3 angegebenen Werte zu verlängern. Dies ist in der Regel bei einer Höhenlage der Einstiegsstelle von mehr als 300 m über NN der Fall; in Abhängigkeit von wetterbedingten Luftdruckschwankungen kann auch bereits früher - aber auch später - eine Korrektur erforderlich sein.
- 6.2. Die Berechnung der rechnerischen Tiefe erfolgt nach der nachfolgend beschriebenen Methode:
1. Bestimmen der tatsächlichen Tauchtiefe.
 2. Ermitteln der Höhe der Taucheinstiegsstelle in Meter über NN bzw. des Luftdrucks.
 3. Ablesen der rechnerischen Tauchtiefe aus Tabelle 3; die rechnerische Tauchtiefe ist der Wert, der im Schnittpunkt der tatsächlichen Tauchtiefe mit der Spalte der Höhenlage bzw. des Luftdrucks liegt.

Beispiel:

Tatsächliche Tauchtiefe:	20 m
Höhenlage der Tauchstelle:	850 m
Rechnerische Tauchtiefe:	24 m

Der Wert für die rechnerische Tauchtiefe ist die Grundlage für die Ablesung der Austauschzeiten der Tabelle 2.

7. Wiederholungstauchen

- 7.1. Bei Tauchgängen, die in der Tabelle 2 in der letzten Spalte mit „ja“ gekennzeichnet sind, ist innerhalb von 12 h ein weiterer Tauchgang (Wiederholungstauchgang) zulässig.
Bei Wiederholungstauchgängen im Tauchtiefenbereich > 7 m ist nach Möglichkeit, auch wenn nach der jeweiligen Tabelle keine Haltezeiten erforderlich sind, eine Haltezeit von 3 min auf der 3-m-Stufe einzuhalten.
- 7.2. Zur Bestimmung der Austauschzeit und -stufen nach einem Wiederholungstauchgang werden die beiden durchgeführten Tauchgänge zu einem zusammengefasst, indem die Einzelzeiten zusammengezählt werden und die im Verlauf beider Tauchgänge größte erreichte Tiefe angesetzt wird. Die Ermittlung der Austauschzeit erfolgt mit Hilfe der Tabelle 2.

Berechnungsbeispiel:

1. Tauchgang: 20 m Tauchtiefe
35 min Tauchzeit
= Wiederholungstauchgang möglich

Wiederholungstauchgang: 15 m Tauchtiefe
30 min Tauchzeit
= rechnerische Tauchzeit: 65 min
= rechnerische Tauchtiefe 20 m

aus Tabelle 2: Austauschzeit 22:06 min,
somit im Rahmen dieser Regel
nicht zulässig!

Tabelle 1: Maximale Aufenthaltszeit unter Wasser bei Tauchtiefen bis 10,5 m (in Minuten)

Tauchtiefe (m)	Oberflächenintervall*) (in Stunden)		
	12	6	4
7,5	360	360	360
9,0	360	330	300
10,5	270	250	240

*) Oberflächenintervall ist die Zeit zwischen Beendigung des ersten Tauchganges und Beginn des Wiederholungstauchganges.

Tabelle 2: Drucklufttabelle**Tauchtiefe 12 m**

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauschens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungstauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
165	1:02	–	–	–	–	–	–	1:02	Ja
170	0:54	–	–	–	–	–	3	4:12	Ja
180	0:54	–	–	–	–	–	5	6:12	Ja

Tauchtiefe 15 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
80	1:30	–	–	–	–	–	–	1:30	Ja
90	1:12	–	–	–	–	–	3	4:30	Ja
100	1:12	–	–	–	–	–	5	6:30	Ja
110	1:12	–	–	–	–	–	7	8:30	Ja
120	1:12	–	–	–	–	–	12	13:30	Ja

Tauchtiefe 18 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
50	1:48	–	–	–	–	–	–	1:48	Ja
55	1:30	–	–	–	–	–	3	4:48	Ja
60	1:30	–	–	–	–	–	5	6:48	Ja
70	1:30	–	–	–	–	–	7	8:48	Ja
80	1:30	–	–	–	–	–	15	16:48	Ja

Tauchtiefe 21 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauch- stufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauchstufen (min)						Gesamt- zeit der Dekom- pression (min:sec)	Wieder- holungs- Tauch- gang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
35	2:06	–	–	–	–	–	–	2:06	Ja
40	1:48	–	–	–	–	–	3	5:06	Ja
45	1:48	–	–	–	–	–	5	7:06	Ja
50	1:48	–	–	–	–	–	7	9:06	Ja
60	1:48	–	–	–	–	–	15	17:06	Ja
70	1:48						20	22:06	Ja

Tauchtiefe 24 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauch- stufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauchstufen (min)						Gesamt- zeit der Dekom- pression (min:sec)	Wieder- holungs- Tauch- gang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
25	2:24	–	–	–	–	–	–	2:24	Ja
30	2:06	–	–	–	–	–	3	5:24	Ja
35	2:06	–	–	–	–	–	5	7:24	Ja
40	2:06	–	–	–	–	–	7	9:24	Ja
45	2:06	–	–	–	–	–	10	12:24	Ja
50	2:06	–	–	–	–	–	15	17:24	Ja

Tauchtiefe 27 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
20	2:42	–	–	–	–	–	–	2:42	Ja
25	2:24	–	–	–	–	–	3	5:42	Ja
30	2:24	–	–	–	–	–	5	7:42	Ja
35	2:24	–	–	–	–	–	10	9:42	Ja
40	2:06	–	–	–	–	3	12	17:42	Ja
45	2:06	–	–	–	–	3	15	20:42	Ja

Tauchtiefe 30 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
15	3:00	–	–	–	–	–	–	3:00	Ja
20	2:42	–	–	–	–	–	3	6:00	Ja
25	2:42	–	–	–	–	–	5	8:00	Ja
30	2:42	–	–	–	–	–	10	13:00	Ja
35	2:24	–	–	–	–	3	12	18:00	Ja

Tauchtiefe 33 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
12	3:18	–	–	–	–	–	–	3:18	Ja
15	3:00	–	–	–	–	–	3	6:18	Ja
20	3:00	–	–	–	–	–	5	8:18	Ja
25	2:42	–	–	–	–	3	7	13:18	Ja
30	2:42	–	–	–	–	3	12	18:18	Ja

Tauchtiefe 36 m

Tauchzeit (min)	Aufstieg bis zur Austauschstufe (min:sec)	Haltezeiten während des Austauchens auf den Austauschstufen (min)						Gesamtzeit der Dekompression (min:sec)	Wiederholungs-Tauchgang möglich
		18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	3 m		
10	3:36	–	–	–	–	–	–	3:36	Ja
15	3:18	–	–	–	–	–	3	6:36	Ja
20	3:18	–	–	–	–	–	7	10:36	Ja
25	3:00	–	–	–	–	3	12	18:36	Ja

Tabelle 3: Korrekturtabelle für Tauchgänge in Höhen über 300 m
 („rechnerische Tauchtiefe“) (siehe Abschnitt 6 der Erläuterungen)

Tatsächliche Tauchtiefe	Höhenlage / atmosphärischer Druck an der Tauchstelle					
	300-500 m 970-950 mbar	- 1000 m - 900 mbar	- 1500 m - 850 mbar	- 2000 m - 800 mbar	- 2500 m - 750 mbar	- 3000 m - 700 mbar
5 m	9 m	9 m	9 m	9 m	12 m	12 m
6 m	9 m	9 m	9 m	12 m	12 m	15 m
7 m	9 m	9 m	12 m	12 m	15 m	15 m
8 m	9 m	12 m	12 m	15 m	15 m	18 m
9 m	12 m	12 m	15 m	15 m	18 m	18 m
10 m	12 m	15 m	15 m	15 m	18 m	21 m
11 m	15 m	15 m	15 m	18 m	18 m	21 m
12 m	15 m	15 m	18 m	18 m	21 m	24 m
13 m	15 m	18 m	18 m	21 m	21 m	24 m
14 m	18 m	18 m	21 m	21 m	24 m	27 m
15 m	18 m	18 m	21 m	24 m	24 m	27 m
16 m	18 m	21 m	21 m	24 m	27 m	30 m
17 m	21 m	21 m	24 m	24 m	27 m	30 m
18 m	21 m	24 m	24 m	27 m	30 m	30 m
19 m	21 m	24 m	27 m	27 m	30 m	33 m
20 m	24 m	24 m	27 m	30 m	30 m	33 m
21 m	24 m	27 m	27 m	30 m	33 m	36 m
22 m	24 m	27 m	30 m	30 m	33 m	36 m
23 m	27 m	27 m	30 m	33 m	36 m	39 m
24 m	27 m	30 m	30 m	33 m	36 m	39 m
25 m	27 m	30 m	33 m	36 m	29 m	42 m
26 m	30 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m
27 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m
28 m	30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m
29 m	33 m	36 m	36 m	39 m	45 m	48 m
30 m	33 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m
31 m	36 m	36 m	39 m	42 m	45 m	51 m
32 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	51 m
33 m	36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	54 m
34 m	39 m	39 m	42 m	45 m	51 m	54 m
35 m	39 m	42 m	45 m	48 m	51 m	57 m
36 m	39 m	42 m	45 m	48 m	54 m	57 m

Anlage 4

Anerkennung vergleichbarer Ausbildung

Für nachstehend aufgeführte Ausbildung ist die Anerkennung zum Feuerwehrtaucher der entsprechenden Stufe möglich. Vor dem Einsatz als Feuerwehrtaucher ist sicherzustellen, dass Personen mit einer vorgenannten Ausbildung die Bestimmungen dieser Vorschrift kennen und durch Teilnahme an praktischen Übungen unter einsatzmäßigen Bedingungen in das Feuerwehrtauchen eingewiesen sind.

Feuerwehrtauchen der Stufe 1	Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN 14153-2 „Selbständiger Taucher“. Freizeit-Gerätetaucher nach DIN EN 14153-3 „Tauchgruppenleiter“. Taucher gemäß GUV-R 2101 (Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen). THW-Bergungstaucher Stufe 1
Feuerwehrtauchen der Stufe 2	Taucher der Marine gemäß MDv 450/1 Taucher des Heeres gemäß HDv 287/300 Taucher der Polizei gemäß PDv 415 Taucher gemäß GUV-R 2101 mit der Fortbildung „Arbeiten unter Wasser“ THW-Bergungstaucher Stufe 2 Forschungstaucher gemäß ZH 1/ 540
Feuerwehrtauchen der Stufe 3	Geprüfter Taucher gemäß BGBl. 2000 Seite 165 THW-Bergungstaucher Stufe 3 Schiffstaucher der Marine Pioniertaucher des Heeres mit Unteroffizierslehrgang

Anlage 5

Hinweise für Bildung eines Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss für die Feuerwehrtauchprüfung wird vom Leiter der Ausbildungsstätte berufen. Die Prüfung kann auch vor dem Ausschuss einer anderen vergleichbaren Ausbildungsstätte abgelegt werden.

Der Prüfungsausschuss für die Feuerwehrtauchprüfungen besteht aus dem tauchkundigen Leiter oder einem tauchkundigen Beschäftigten der Ausbildungsstätte als Vorsitzender, dem Leiter des Tauchdienstes und einem Feuerwehrlehrtaucher als Beisitzer. Ein weiterer Beisitzer kann aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Ausbilder berufen werden. Alle Ausschussmitglieder müssen sich im aktiven Dienst befinden.

Anlage 6

Taucheinsatzprotokoll (Beispiel)

1. Alarmierung:

Datum:	Uhrzeit:
Einsatzort:	
Einsatzgrund:	
Alarmierung durch:	Uhrzeit der Alarmierung:
Einsatzleitung / Anforderer:	
Taucheinsatzführer/in:	
Einsatzbeginn:	Einsatzende:

2. Rettungsplanung:

	Anschrift	Telefon
Rettungsleitstelle :		
Nächster Taucherarzt:		
Nächstes Krankenhaus:		
Nächste Druckkammer:		

3. Einsatzkräfte:

<u>Tauchtrupp 1. Einsatz</u>	Signalmann (SigM): _____ (Wechsel des SigM in Tabelle markieren) _____					
Taucher (Gruppe kennzeichnen)	Sicherheitstaucher	Ein- / und Ausstiegszeit	Tauch- zeit	Anf.-/ End- druck	max. Tiefe	Gerät*
		/		/		
		/		/		
		/		/		
		/		/		

<u>Tauchtrupp 2. Einsatz</u>	Signalmann (SigM): _____ (Wechsel des SigM in Tabelle markieren) _____					
Taucher (Gruppe kennzeichnen)	Sicherheitstaucher	Ein- / und Ausstiegszeit	Tauch- zeit	Anf.-/ End- druck	max. Tiefe	Gerät*
		/		/		
		/		/		
		/		/		
		/		/		

Tauchtrupp 3. Einsatz Signalmann (SigM): _____
(Wechsel des SigM in Tabelle markieren) _____

Taucher (Gruppe kennzeichnen)	Sicherheitstaucher	Ein- / und Ausstiegszeit	Tauch- zeit	Anf.-/ End- druck	max. Tiefe	Gerät*
		/		/		
		/		/		
		/		/		
		/		/		

4. Gefährdungsbeurteilung:

	Ja:	Nein:	Gefährdung liegt vor:
Gewässerbedingungen:			
▪ Strömung m/s (>1,5m/s <input type="checkbox"/> <2,5m/s)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ zu erwartende Gewässertiefe m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ zu erwartende Sichtweiten m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gefahr durch Abtreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Boots- /Schiffsverkehr (Segler, Surfer), Anker, Schiffsschrauben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Treibgut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Arbeiten an der Tauchstelle, Gefahr durch Heben und Senken, Abwurf von Material	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Strudel, Sog und Einsauggefahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Kraftwerke, Wehre, UW-Bauwerke, Wracks	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gewässerverunreinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Einsturzgefährdete Wände oder Teile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Kieslöcher, Überhänge, Höhlen, Unterspülungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Ansaugöffnungen, Ansaugpumpen, Ultraschallanlagen, Seeventile, Wassereinlässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Deiche (Bruchgefahr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Hindernisse der Leinenführung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gefahr durch elektrischen Strom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Wasserqualität (Gesundheitsschutz, Vollmasken)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Uferbeschaffenheit (Geröll, Spundwände, Bühnen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Weg zum Gewässer (Steilhang, Absturzgefahr, Anstrengung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen zum Sachverhalt erhalten von:			
Äußere Bedingungen / Wetterlage:		Funktion:	Unterschrift:
▪ Sichtverhältnisse <input type="checkbox"/> Nebel <input type="checkbox"/> Dunkelheit			<input type="checkbox"/>
▪ Beleuchtung			<input type="checkbox"/>
▪ Temperatur (Eis)			<input type="checkbox"/>
▪ Niederschläge <input type="checkbox"/> Schnee <input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Nieselregen			<input type="checkbox"/>
▪ Gewitter			<input type="checkbox"/>
▪ Höhe, /Luftdruck mbar (< 970mbar bzw. ca. 300 M ü.n.N.)			<input type="checkbox"/>
▪ WellenhöheMeter			<input type="checkbox"/>
Einsatzbedingungen:			
▪ Gefährdung durch weitere Einsatzkräfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Störung durch Passanten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Eigenes Personal einsatzfähig (gesundheitlich)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Tauchgeräte sicher und einsatzbereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Ausrüstung der Taucher mit Mängeln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Liegen „Besondere Erschwernisse“ nach DV Anlage 1 vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung:

Ort, Datum Unterschrift Taucheinsatzführer/in

Anlage 7

Bereitstellung von Tauchgeräten

Die Auswahl und die Bereitstellung von Tauchgeräten erfolgt aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Einsatzaufgabe unter Berücksichtigung der örtlichen Belange. Es dürfen nur Tauchgeräte bereitgestellt werden, die für die jeweiligen Einsatzaufgaben der Feuerwehr geeignet und nach PSA-Richtlinie (89/686/EWG) zertifiziert sind.

Der Umgang mit Tauchgeräten richtet sich nach den Gebrauchsanweisungen der Hersteller, bzw. den Vorgaben der Versicherer und/oder der Aufgabenträger.

Grundsätzlich gelten Geräte mit nachfolgenden Mindestanforderungen nach Abgleich mit anderen Regelwerken als geeignet:

Stufe 1

Autonomes Leichttauchgerät nach EN 250 (bei Wassertemperaturen unter 10°C kaltwassertauglich) mit Vollmaske als Atemanschluss.

Als Tragevorrichtung kann ein Tariermittel nach DIN EN 1809 oder ein kombiniertes Tariere- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628 verwendet werden.

Stufe 2

Autonomes, kaltwassertaugliches Leichttauchgerät nach EN 250 mit mindestens 1400 bar Atemluftvorrat und einer zusätzlichen aktiven Restdruckwarneinrichtung mit Vollmaske als Atemanschluss.

Optional kann das Gerät über einen Zweitatemregler verfügen. Als Tragevorrichtung kann ein Tariermittel nach DIN EN 1809 oder ein kombiniertes Tariere- und Rettungsmittel nach DIN EN 12628 verwendet werden.

Die Funktionalität des Kompletgerät ist nachzuweisen

Stufe 3

Autonomes Leichttauchgerät nach EN 250 wie unter Stufe 2 oder schlauchversorgtes Leichttauchgerät nach EN 15333.

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den allgemeinen Verwaltungsdienst
in den Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste
(VV-APVO-AD-VerwD)**

RdErl. d. MI v. 6. 7. 2017 — Z2.41-03120/1.1 —

— **VORIS 20411** —

Bezug: RdErl. v. 15. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 538)
— **VORIS 20411** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Datum „31. 7. 2017“ durch das Datum „31. 7. 2019“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Abschn. C Nr. 3.2 wird in Nummer 1.2 der Klammerzusatz „(Bedürfnisse, Interessen, Motive, Einstellungen und Vorurteile)“ durch den Klammerzusatz „(Bedürfnisse, Interessen, Motive, Einstellungen, Vorurteile, interkulturelle Kompetenz und Vielfaltsanliegen)“ ersetzt.
3. In Anlage 2 Abschn. C Nr. 3.2 wird in Nummer 5 der folgende Spiegelstrich angefügt:
„— interkulturelle Kompetenz und Vielfaltsanliegen“.

An
die Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
das Studieninstitut des Landes Niedersachsen
das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 965

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung
für Kinder unter drei Jahren**

RdErl. d. MK v. 18. 5. 2017 — 21.2-51311/12 —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 1. 7. 2016 begonnen wurden und bis zum 30. 6. 2022 abgeschlossen sind.

4.2 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze, wenn

- 4.2.1 sie für investive Maßnahmen und Ausstattung entstanden sind und
- 4.2.2 sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt

- 12 000 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 13 000 EUR entstanden sind, und
- 4 000 EUR für einen Tagespflegeplatz, wenn zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe von 4 300 EUR entstanden sind.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder über drei Jahren oder Umbaumaßnahmen bei bereits bestehenden Betreuungsplätzen), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der geschaffenen neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren an den Gesamtplätzen entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für Plätze in Tageseinrichtungen beträgt 25 Jahre, für Tagespflegeplätze 7 Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landeschulbehörde — Landesjugendamt —. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bis spätestens zum 30. 9. 2019 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

7.4 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt als erteilt, wenn mit der Maßnahme ab dem 1. 7. 2016 begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

7.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

7.6 Die Kommune erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt worden sind und gibt die Höhe der dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben an. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt die Angaben.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Mittel können bis zum 30. 9. 2022 abgerufen werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landeschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 965

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers**

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Klecken und Nenndorf (Kirchenkreis Hittfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 5. 2017**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Klecken in Rosengarten und die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde Nenndorf in Rosengarten (Kirchenkreis Hittfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten“ in Rosengarten zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten.

§ 3

(1) Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Nenndorf wird I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten.

(2) Die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kreuz-Kirchengemeinde Nenndorf und die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Klecken werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt. Diese wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rosengarten.

§§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 966

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstättenverband Gifhorn“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 22. 6. 2017**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse in Didderse,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hillerse in Hillerse,
- die Evangelisch-lutherische Epiphanius-Kirchengemeinde Gamsen-Kästorf in Gifhorn,
- die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Gifhorn in Gifhorn,

- die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Gifhorn in Gifhorn,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Isenbüttel in Isenbüttel und
 - die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Neudorf-Platendorf in Sassenburg (Kirchenkreis Gifhorn)
- zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Gifhorn“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 966

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Leine
(von km 102,024 bis km 126,094)
in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim**

Bek. d. NLWKN v. 26. 7. 2017 — 62023-02-27 —

Bezug: a) Bek. v. 26. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 90)
b) Bek. v. 12. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 677)

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Leine überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Die bisherigen vorläufigen Sicherungen des Überschwemmungsgebietes der Leine und der Ihme vom 26. 1. 2011 (Bezugsbekanntmachung zu a) und der Leine vom 12. 10. 2011 (Bezugsbekanntmachung zu b) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung in den betroffenen Gewässerabschnitten der Leine (von km 102,024 bis km 111,154 und von km 111,154 bis km 126,094) ihre Gültigkeit.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen und der Städte Sarstedt, Laatzen, Hemmingen und Pattensen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 38 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 11 bis 18) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Untere Wasserbehörde,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,

und bei der
Region Hannover,
Fachbereich Umwelt,
Untere Wasserbehörde,
Wilhelmstraße 1,
30171 Hannover,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover — Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 966

Die Anlagen sind auf den Seiten 968—971 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (C2P Germany GmbH, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 7. 2017
— BS 17-019 —**

Die Firma C2P Germany GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, hat mit Antrag vom 10. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffrestfraktion beantragt.

Im Betrieb der Akkuschrötaufbereitung der Harz-Metall GmbH, Goslar-Oker, fallen pro Jahr ca. 2 000 t eines Gemisches aus metallischen Bleigittern und unterschiedlichen Kunststoffen (Kunststoffrestfraktion [KRF]) mit einem Bleigehalt von 1 bis 20 % an. Die KRF wurde bisher einer thermischen Beseitigung zugeführt. Aufgrund der sich ändernden Beschaffenheit der Akkumulatoren und der sich daraus ergebenden abnehmenden Recyclingeffizienz soll bei der Firma C2P Germany GmbH, einem hundertprozentigen Tochterunternehmen der Harz-Metall GmbH, eine neue Aufbereitungsanlage für die KRF errichtet und betrieben werden. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Anlage eine Verarbeitungskapazität von 5 500 t pro Jahr haben und daher auch externe KRF aus Fremdbetrieben

aufbereiten. Die Aufbereitung geschieht mittels der Schwimm-Sink-Trennung. Ziel ist eine neue KRF mit einem Bleigehalt von weniger als 0,3 %.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ gemäß Nummer 8.11.2.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. d. F. vom 31. 5. 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll entsprechend der Antragstellung in 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 2. 8. bis zum 1. 9. 2017

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Bad Harzburg,
Servicebüro,
Forstwiese 5,
38667 Bad Harzburg,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags
und donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **15. 9. 2017**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

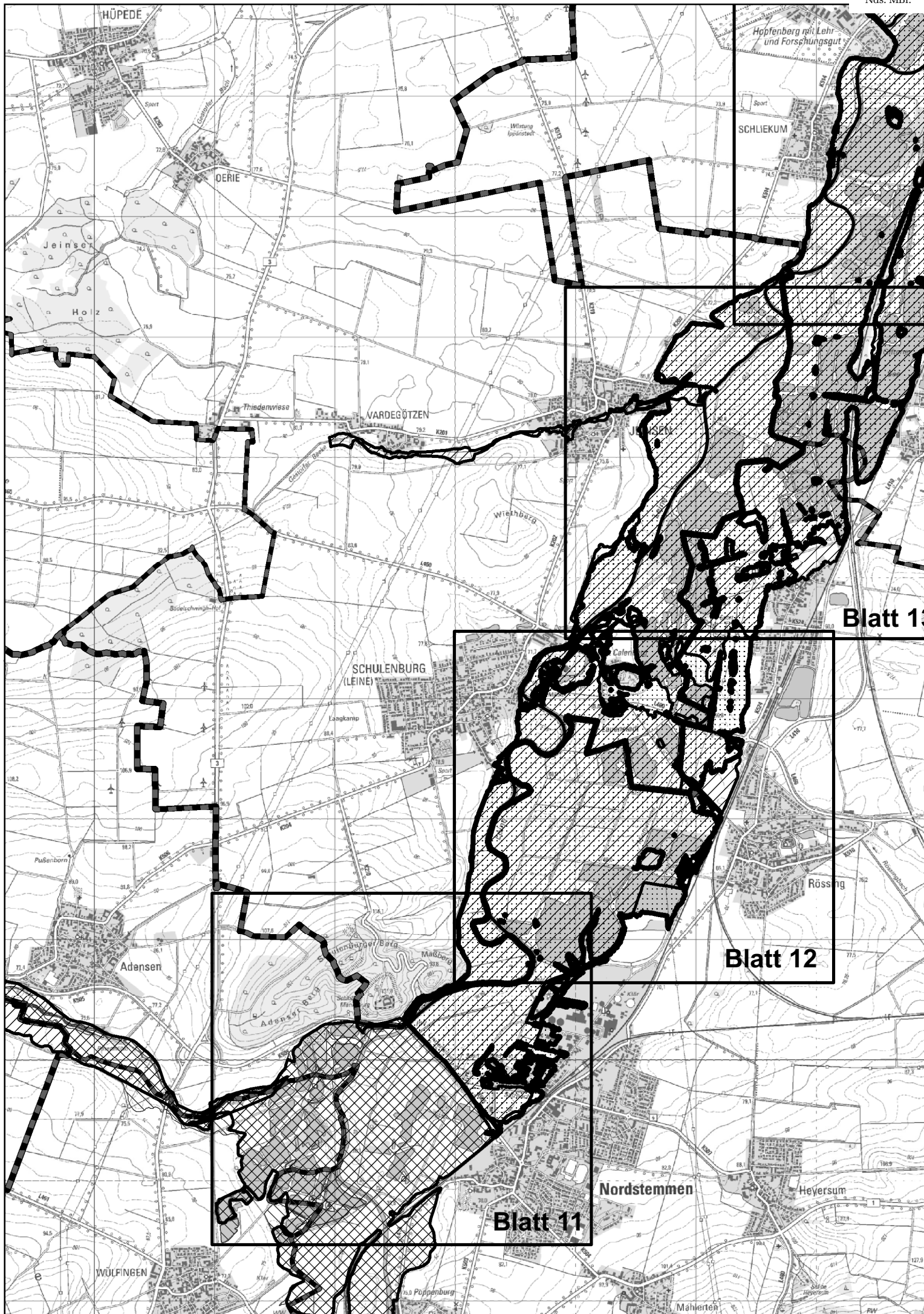
**Mittwoch, den 15. 11. 2017, 10.00 Uhr,
Stadt Bad Harzburg,
Ratssaal,
Forstwiese 5,
38667 Bad Harzburg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

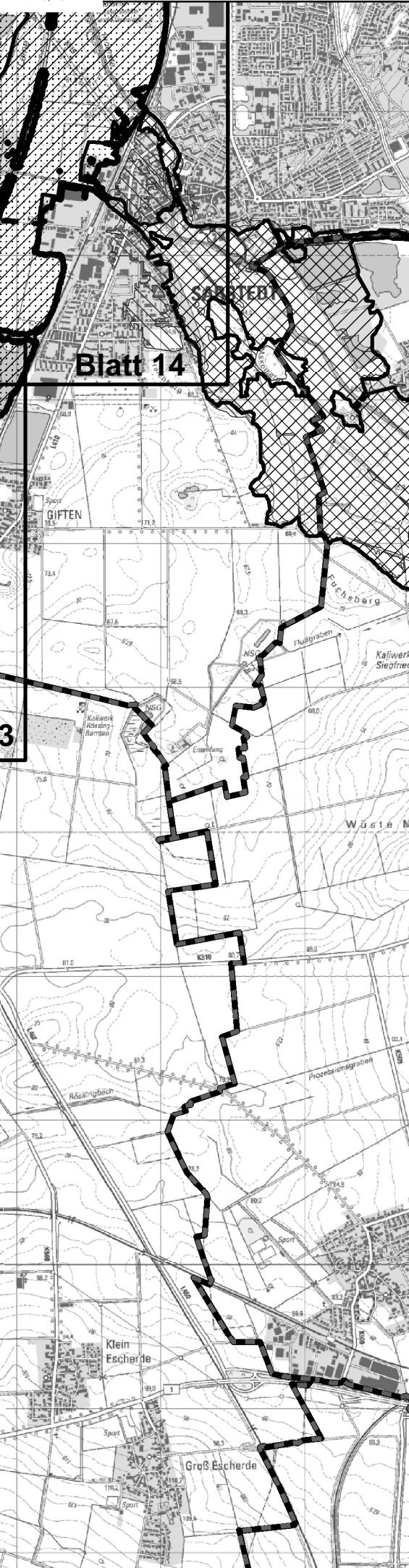
— Nds. MBl. Nr. 29/2017 S. 967



Blatt 13

Blatt 12

Blatt 11



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (km 102,024 bis km 126,094) in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 26.07.2017
Az:62023/2/27

Legende

Blattschnitt der Benehmensherstellung (M 1:5000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Hauptgewässer

bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet

bereits vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze

0 1 2 3 Kilometer

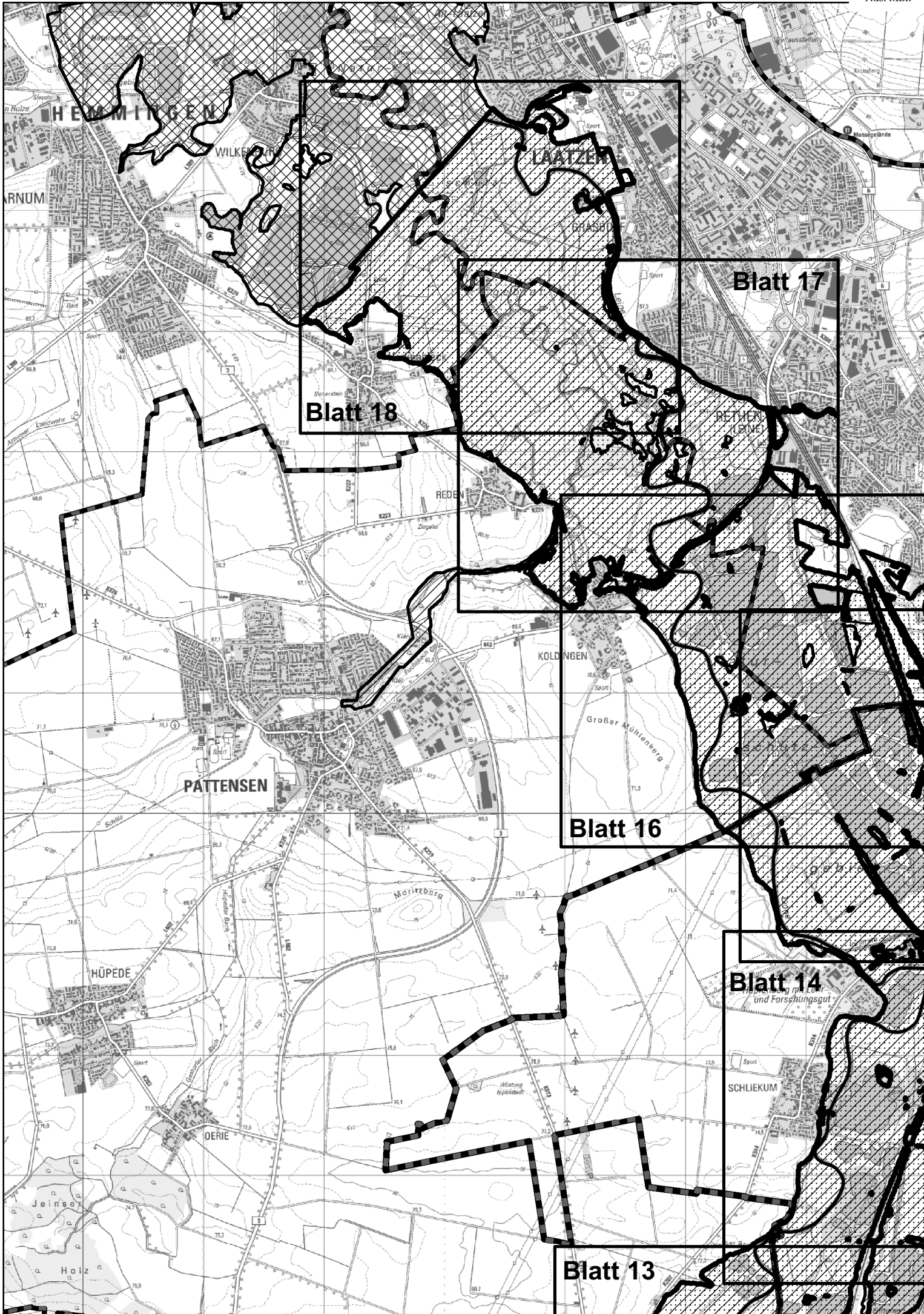


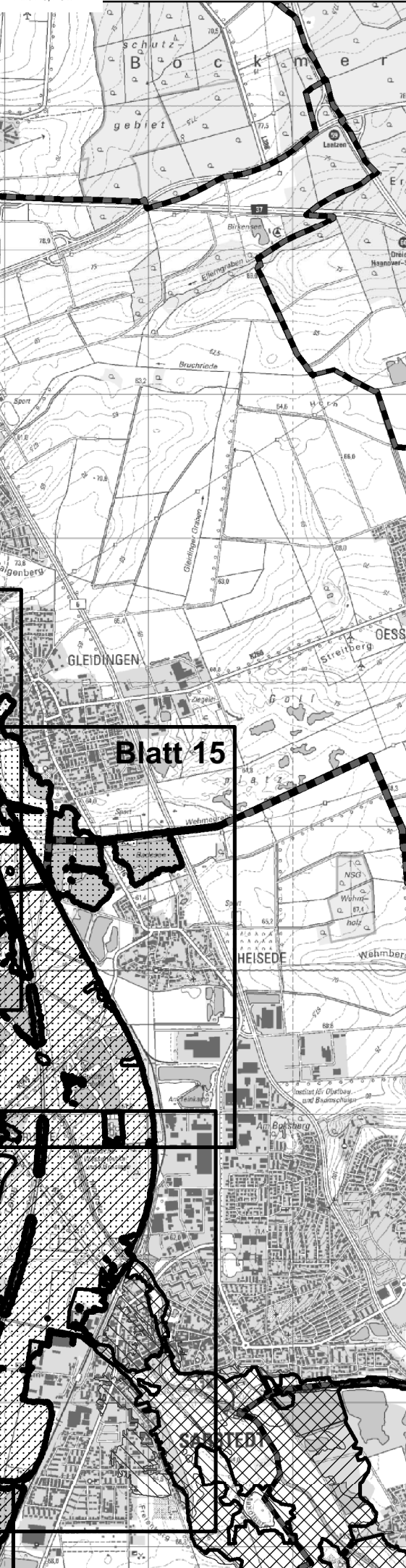
1:38.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

©2017 LGLN

Hildesheim, 21.06.2017





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Leine (km 102,024 bis km 126,094) in der Region Hannover und im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 26.07.2017
Az:62023/2/27

Legende

Blattschnitt der Benehmensherstellung (M 1:5000)

vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Hauptgewässer

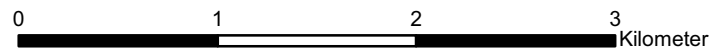
bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet

bereits vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Hildesheim, 21.06.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Themann Kraftfutter GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 7. 2017
— OL 17-098-01/Lin-7.21-01 —**

Die Firma Themann Kraftfutter GmbH, Overlaher Straße 36, 26219 Bösel, hat mit Schreiben vom 28. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb eines Mischfutterwerkes mit einer Produktionsleistung von 800 t/d auf dem Grundstück in 26219 Bösel, Gemarkung Bösel, Flur 41, Flurstücke 12, 16/2 und 31/1, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g., bisher nur bauordnungsrechtlich genehmigte Mischfutterwerk mit einer bisherigen Produktionsleistung von weniger als 300 t/d erstreckt sich auf

- den Betrieb aller vorhandenen Betriebseinheiten des Futtermittelwerkes im Dreischichtbetrieb mit einer durchgehenden Betriebszeit von montags 6.00 bis samstags 22.00 Uhr und einer Produktionsleistung von bis zu 800 t pro Tag; zusätzlich wird der Betrieb an fünf Sonn- und Feiertagen pro Jahr von 0.00 bis 24.00 Uhr beantragt;
- die Errichtung und den Betrieb eines zentralen, 47 m hohen Abluftschornsteines für die Abluft der Pressenlinien und
- die Durchführung sicherheitstechnischer Maßnahmen im Bereich der Produktionsanlagen.

Mit dem erweiterten Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtungsmaßnahmen und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (EG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 2. 8. bis zum 1. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435, während der Dienststunden:
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Gemeinde Bösel**, Rathaus, Fachbereich 2 — Bauen, Planen, Ordnung —, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der Dienststunden:

montags und donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie
mittwochs von 8.30 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **2. 8. 2017** und endet mit Ablauf des **2. 10. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

**am 19. 10. 2017, ab 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Bösel, Ratssaal Nr. 1.12,
Am Kirchplatz 15,
26219 Bösel,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 19. 10. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.